

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7569 –**

### **Zur Zukunft der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Weltgemeinschaft befindet sich auf dem Weg in ein neues Kernwaffenzeitalter. Die Zukunft der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle ist ungewiss. Obwohl in den vergangenen 20 Jahren die Anzahl der Atomsprengköpfe drastisch reduziert wurde, nimmt das Risiko eines Atomwaffeneinsatzes eher zu. Rüstungskontrollvereinbarungen erodieren, die nukleare Abrüstung stagniert und die Weiterverbreitung der Atomenergie und nuklearwaffenrelevanter Technologien schreitet voran.

Wissenschaftler des „Bulletin of Atomic Scientists“ bewerten die Gefahr einer Atomwaffenkatastrophe inzwischen wieder so groß wie vor 20 Jahren. Sie haben im Januar 2007 den Zeiger der „Doomsday“ Uhr auf „fünf vor zwölf“ vorgerückt. Ob die „Mayors for Peace“, Naturwissenschaftler oder ehemalige Nobelpreisträger: Immer mehr Menschen fordern von den verantwortlichen Politikerinnen und Politikern einen Ausstieg aus der Politik der nuklearen Abschreckung und einen Verzicht auf Atomwaffen. Der Friedensnobelpreisträger und Generalsekretär der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) Dr. Mohamed ElBaradei warnte in seiner Nobelpreisrede im Dezember 2005: „Solange einige von uns es vorziehen, sich auf Atomwaffen zu verlassen, werden wir weiterhin riskieren, dass der Besitz dieser Waffen auch für andere erstrebenswert erscheint. Ich habe keine Zweifel daran: Wenn wir hoffen, der Selbstzerstörung zu entkommen, dann darf in unserem kollektiven Bewusstsein kein Platz für Atomwaffen sein und dann dürfen sie für unsere Sicherheit keine Rolle spielen. Um dies zu erreichen, müssen wir sicherstellen – absolut sicherstellen – dass keine weiteren Länder in den Besitz dieser tödlichen Waffen gelangen. Wir müssen dafür sorgen, dass Staaten, die Kernwaffen besitzen, konkrete Schritte zur atomaren Abrüstung unternehmen. Und wir müssen ein Sicherheitssystem aufbauen, das nicht auf atomarer Abschreckung beruht“ ([http://www.iaea.org/NewsCenter/Statements/2005/ebsp2005n020\\_ger.pdf](http://www.iaea.org/NewsCenter/Statements/2005/ebsp2005n020_ger.pdf)).

Auch eine vom ehemaligen Chef des UN-Waffeninspektionsprogramms, Hans Blix, geleitete Expertenkommission stellte in ihrem Bericht „Weapons of Terror – Freeing the World of Nuclear, Biological and Chemical Arms“ vom Mai 2006 fest: „Solange auch nur ein Staat Atomwaffen hat, werden auch andere

sie haben wollen. Solange diese Waffen existieren, wird es auch das Risiko geben, dass sie eines Tages absichtlich oder bei einem Unfall benutzt werden“ (www.wmdcommission.org). In ihren 60 Empfehlungen plädieren sie unter anderem für einen Weltgipfel der Vereinten Nationen zur Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, den Rückzug von Atomwaffen in ihre Heimatländer und die kompromisslose Ächtung der Atomwaffen.

Die wachsende Zahl derer, die in den nächsten Jahren Zugriff auf Nuklearwaffen und -materialien haben könnte, hat auch andere erfahrene Diplomaten wie George Shultz, William Perry, Henry Kissinger und Sam Nunn auf den Plan gerufen. Sie halten das Risiko, dass die Kontrollmechanismen versagen und es zu Fehleinschätzungen, Pannen oder nuklearen Unfällen kommt, für unverantwortlich. In einem Artikel des „Wall Street Journal“ vom 4. Januar 2007 fordern sie deshalb eine atomwaffenfreie Welt (A World Free of Nuclear Weapons).

#### Abrüstung und Rüstungskontrolle

Die Politik der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung befindet sich seit Jahren in einer Krise. Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (NVV) hat von Anfang an eine Reihe von strukturellen Schwächen und Implementierungsdefiziten. Die Atomwaffenstaaten sind seit der unbegrenzten Verlängerung des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (1995) nicht mehr bereit, ihre in Artikel VI festgeschriebene Abrüstungsverpflichtung verbindlich einzulösen. Auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 hatten sie sich noch einmal zu 13 konkreten Abrüstungsschritten verpflichtet, die sie allenfalls punktuell umgesetzt haben. Das Scheitern der Überprüfungskonferenz zum NVV im Frühjahr 2005 und das Fehlen abrüstungspolitischer Aussagen im Schlussdokument des VN-Gipfels vom Herbst 2005 spiegeln die Uneinigkeit und Zerstrittenheit der Weltgemeinschaft wider.

Vor allem die USA und Russland haben bestehende bilaterale Verträge aufgekündigt (wie den ABM-Vertrag zur Begrenzung der Raketenabwehr), nicht beachtet (wie den START-II-Vertrag zur Begrenzung weitreichender Atomwaffen) oder deren Relevanz in Frage gestellt (wie im Fall des INF-Vertrages über die Abrüstung von Mittelstreckenwaffen). Weder die Bush/Gorbatschow-Initiative (1991/92) noch die START-III-Pläne (1997) haben zu einer verifizierbaren Reduzierung der substrategischen taktischen Atomwaffen geführt. Das multilaterale Teststopp-Abkommen kann nicht in Kraft treten, weil sich Schlüsselstaaten wie die USA, weigern, das Abkommen zu ratifizieren. Überfällige Verhandlungen über ein Ende der Produktion waffenfähigen Spaltmaterials bleiben blockiert, weil die Kernwaffenstaaten unterschiedliche Haltungen hinsichtlich Überprüfbarkeit und Reichweite eines solchen Abkommens vertreten. Für den 2009 auslaufenden START-Vertrag gibt es noch keine Nachfolgeregelung.

Gleichzeitig modernisieren die Atomwaffenstaaten ihre nuklearen Einsatzdoktrinen und Waffenarsenale, inklusive einer Raketenabwehr. Mit Ausnahme Chinas behalten sich alle Atomkräfte den Ersteinsatz von Atomwaffen für unterschiedliche Szenarien vor.

#### Weiterverbreitung von Atomwaffen und nuklearwaffenrelevanter Technologien

Neben den im nuklearen Nichtverbreitungsvertrag anerkannten fünf Atomwaffenstaaten (USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und China) gelten Israel, Indien und Pakistan de facto als militärische Atomkräfte. Nordkorea erklärte sich im Februar 2005 zur Atomwaffenmacht und führte im Oktober 2006 einen Atomtest durch. Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats und Deutschland wollen gemeinsam mit der IAEO verhindern, dass der Iran sich im Schatten des Rechts auf zivile Nutzung der Atomenergie zur militärischen Atomkraft entwickelt. Sie wollen mit Hilfe von Sanktionen erreichen, dass der Iran die Urananreicherung einstellt und die offenen Fragen hinsichtlich seines Atomprogramms zügig beantwortet.

Nicht zuletzt haben die Atomwaffenstaaten und Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten die Weiterverbreitung der Atomenergie propagiert und gefördert. Militärische und zivile Nutzung der Atomenergie sind nicht erst seit dem iranischen Atomprogramm nahezu untrennbar miteinander verbunden. Friedens- und Umweltgruppen mahnen seit Jahrzehnten vor den sicherheitspolitischen Risiken der Atomenergie. In 31 Ländern sind gegenwärtig ca. 440 Reaktoren in Betrieb, weitere 32 sind im Bau. Der Ausbau der Atomenergie erlebt eine neue Dynamik. Inzwischen verfügen 32 Staaten über waffenfähiges Spaltmaterial zum Atomwaffenbau. Die Anlagen, Lagerstätten und das Know-how sind staatlicherseits oder von Seiten der IAEA kaum noch unter Kontrolle zu halten. Der internationale Schmugglerring des pakistanischen Atomexperten A. Q. Khan hat jahrelang unbeanstandet Nuklear(waffen)technologien für Pakistan beschafft und an Staaten wie Nordkorea, Libyen, dem Irak und den Iran weitergegeben. Pakistanische Wissenschaftler, Militärs und Geheimdienstkräfte stehen im Verdacht, terroristischen Gruppen wie Al Kaida zu Nuklearwaffen zu verhelfen.

In den vergangenen Jahren hat es mit der G8 „Globalen Partnerschaftsinitiative“ (2002) der „Proliferation Security Initiative“ (PSI – 2003), der Sicherheitsratsresolution 1540 (2004), der UN-Konvention zum Schutz vor Nuklearterrorismus (2005) und „outreach“-Programmen zur Stärkung der Exportkontrolle diverse neue Initiativen gegeben, um die Kontrolle über die Lieferung nuklearer Technologie und Atomwaffen zu verbessern. Nicht zuletzt die Resolution 1540 und die PSI gelten dabei als völkerrechtlich bedenklich. In Reaktion auf das iranische Atomprogramm wurden in den vergangenen Jahren auch Überlegungen wieder belebt und weiterentwickelt, wie man die besonders kritischen Elemente des Brennstoffkreislaufs – die Urananreicherung, Plutoniumproduktion und den Nuklearabfall – unter internationale Kontrolle bringen kann. Hierzu liegen der IAEA diverse Vorschläge wie z. B. der US-Vorschlag für eine „Global Nuclear Energy Partnership“ (GNEP) oder der Vorschlag der Bundesregierung für eine internationale Anreicherungsanlage auf extraterritorialem Gebiet vor. Gegenwärtig ist eine Einigung auf ein für potentielle Kunden akzeptables Modell noch nicht in Sicht.

Dies liegt auch daran, dass sich das Beschreiten des Nuklearwaffenpfads für die meisten Länder bisher ausgezahlt hat. Nicht nur Libyen wird für seinen nuklearen Fehltritt großzügig entschädigt. Indien, Pakistan, Israel oder Nordkorea, die sich außerhalb oder unter Verletzung des Nichtverbreitungsvertrags in den Besitz von Atomwaffen gebracht haben, mussten in den vergangenen Jahren aus unterschiedlichen Gründen keine dauerhaften und einschneidenden Sanktionen hinnehmen. Im Gegenteil: Indien, Pakistan und Israel werden von den fünf Atommächten massiv unterstützt und sogar mit konventionellen Waffen ausgerüstet. Auch die Bundesregierung ist – an dieser Aufrüstung aktiv beteiligt.

Im Falle Indiens setzt die US-Regierung seit 2005 alles daran, dass die Liefer-sanktionen der Nuclear Suppliers Group aufgehoben werden. In diesem Bemühen wird sie u. a. von den Nuklearexporturen Russland, Großbritannien und Frankreich unterstützt. Der Versuch, Indien, Israel und Pakistan näher an das NVV-Regime heranzuführen, wird im Grundsatz international angestrebt. Da Indien z. B. nicht alle Nuklearanlagen einer IAEA-Kontrolle unterstellen muss, keiner Abrüstungsverpflichtung unterliegt, nicht dem Atomteststop-Vertrag beitreten muss oder auch keiner verbindlichen Verpflichtung hinsichtlich des Stopps der Produktion von waffenfähigem Material unterliegt, sehen viele Beobachter in dem vorliegenden US-indischen Abkommen einen weiteren Beitrag zur Demontage des nuklearen Proliferationsregimes. Indien müsste weniger Verpflichtungen eingehen, als die gegenwärtigen Atommächte und könnte sein Nuklearwaffenarsenal mit Hilfe der Nuklearlieferungen weiter ausbauen und modernisieren. Die Aufhebung der nuklearen Lieferbeschränkungen gegen Indien, schwächt Anreize für andere Staaten, sich dauerhaft regeltreu zu verhalten. Pakistan und Israel drängen bereits heute auf Gleichbehandlung.

#### Beitrag der Bundesregierung zur Abrüstung und Nichtverbreitung

Deutschland hat in der Debatte um die künftige Rolle von Atomwaffen eine wichtige Stimme und Leitfunktion. Über die NATO und deren Nuklearen Planungsgruppe ist die Bundesrepublik Deutschland an zentraler Stelle in die nukleare Entscheidungsfindung in der nordatlantischen Allianz miteinbezogen. Im Rahmen der gegenwärtig stattfindenden Diskussion innerhalb der Allianz über die Anforderungen an die nukleare Abschreckung im 21. Jahrhundert könnte Deutschland auf einen Verzicht der NATO auf Atomwaffen hinwirken. Als ein Land, das den Atomausstieg vollzieht, kann Deutschland weiterhin besonders glaubwürdig für nukleare Abrüstung und gegen die Verbreitung von militärisch nutzbarer Nukleartechnologie eintreten.

Auch im Rahmen der Europäischen Union kann Deutschland zu einer Reduzierung der Rolle von Atomwaffen beitragen. Die Politik der europäischen Atomwaffenstaaten Frankreich und Großbritannien verhindert bislang eine effektive und einheitliche Rüstungskontrollpolitik Europas. Bis heute ist noch nicht geklärt, welche Rolle die nuklearen Arsenale Frankreichs und Großbritanniens im Rahmen einer künftigen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)/Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) spielen.

Das Auswärtige Amt hat in der Vergangenheit in der NATO, EU, G8, IAEO, den Vereinten Nationen und in nuklearen Rüstungskontrollforen, wie z. B. der Überprüfungskonferenz zum NVV 2005, vielfach einen wichtigen und konstruktiven Beitrag zur nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle geleistet. Die Zahl der in Deutschland gelagerten Atomwaffen wurde in den vergangenen Jahren weiter reduziert. Innerhalb der Bundesregierung, im Deutschen Bundestag und im Landtag von Rheinland-Pfalz wurde die Stationierung von Atomwaffen in Deutschland und die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe auch öffentlich in Frage gestellt. Im Rahmen der Gespräche um das Atomprogramm des Iran hat die Bundesregierung lange Zeit mäßigend und moderierend auf die Akteure eingewirkt.

Mit dem Regierungswechsel ging eine politische Akzentverschiebung einher. Das Bundesministerium des Auswärtigen und der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier bemühen sich, z. B. in der deutsch-norwegischen NATO-Initiative vom 7. Dezember 2007, erkennbar, im Bereich der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle außenpolitische Spielräume zu nutzen. Innerhalb der Regierung und Regierungskoalition erfährt dieser Kurs – wie die EU- und G8-Präsidentschaft zeigte – keine erkennbare Unterstützung. Im Gegenteil: Im „Weißbuch zur Sicherheitspolitik“ vom Oktober 2006 macht die Bundesregierung deutlich, dass sie „für die überschaubare Zukunft“ die Aufrechterhaltung der nuklearen Abschreckung, die Präsenz von US-Atomwaffen in Deutschland und die aktive Beteiligung deutscher Soldaten an einem potentiellen Nuklearwaffeneinsatz nicht in Frage stellt.

Zu einem wichtigen Gradmesser der Ernsthaftigkeit deutscher Abrüstungs- und Nichtverbreitungspolitik wird das Verhalten der Bundesregierung in der Frage des US-indischen Atomdeals. Als Mitglied der Nuclear Supplier Group (NSG), die traditionell im Konsens entscheidet, ist Deutschlands Zustimmung für eine Aufhebung der seit 30 Jahren gegen Indien bestehenden nuklearen Lieferbeschränkungen notwendig. Der Deutsche Bundestag drängt seit März 2006 vergeblich, dass sich die Bundesregierung in dieser rüstungskontrollpolitisch entscheidenden Frage nicht versteckt, sondern gegenüber den USA, Indien, der IAEO und anderen Partnern deutlich macht, dass die Bundesregierung eine weitere Aushöhlung und Schwächung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes nicht mitträgt. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier und der deutsche Botschafter in Indien haben bei verschiedenen Gelegenheiten in der Vergangenheit immer wieder angedeutet, dass aus strategischen Erwägungen heraus eine Einigung in der Nuclear Suppliers Group an Deutschland nicht scheitern wird. Deutschland übernimmt im Mai 2008 erstmals für ein Jahr den Vorsitz der NSG.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Sicherheitslage in Europa durchgreifend verändert. Die Bedrohung durch einen nuklearen Konflikt, die das strategische Denken während des gesamten Kalten Krieges beherrschte, ist in den Hintergrund getreten. Das gesamte System der internationalen Nichtverbreitung und Abrüstung steht heute komplexeren und weniger berechenbaren Herausforderungen gegenüber. Die Sicherheitslage ist vielschichtiger und weniger vorhersehbar geworden.

Auch die deutsche Sicherheitspolitik steht damit heute vor neuen und zunehmend komplexeren Herausforderungen. Deutschland nimmt dabei seine sicherheitspolitischen Interessen vor allem in internationalen und supranationalen Institutionen wahr. Deutschland gestaltet deren Politik aktiv mit, ohne dabei die Interessen seiner Partner außer Acht zu lassen. Die Bundesregierung hat in ihrem „Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ vom Oktober 2006 ausführlich zu den Grundlinien der deutschen Sicherheitspolitik Stellung genommen.

Die fortdauernde Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme ist beispielhaft für die instabilere Sicherheitslage, mit der wir heute konfrontiert sind. Nicht nur klare Fälle wie der des nordkoreanischen Kernwaffenversuchs, sondern auch das ambitionierte Nuklearprogramm in Iran geben unverändert Anlass zu wachsender Sorge. Die heimtückischen und grauenvollen Anschläge vom 11. September 2001 haben darüber hinaus eine neue Dimension möglicher Bedrohung deutlich gemacht: das Risiko, dass sich nichtstaatliche Akteure Zugang zu Massenvernichtungswaffen, dazugehörigen Materialien und Trägersystemen verschaffen könnten.

Vor diesem Hintergrund sind vertraglich abgesicherte Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle zentrale Anliegen der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Die Bundesregierung tritt für den Ausbau eines auf vertraglicher Grundlage ruhenden transparenten und überprüfbaren Systems der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ein. Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist dabei die unverzichtbare Grundlage für die Bekämpfung der aus nuklearer Proliferation erwachsenden Gefahren. Mit dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag hat die internationale Gemeinschaft eine wichtige gegenseitige Vereinbarung geschlossen. Nichtverbreitung und Abrüstung sind in diesem Vertrag einander ergänzende Zielsetzungen. Die Bundesregierung unterstützt daher den doppelten Ansatz, die Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtungen zu stärken und gleichzeitig für weitere Abrüstungsschritte neue Impulse zu geben.

Die Bundesregierung setzt sich auf dieser Basis nachdrücklich für diplomatische Antworten auf drängende regionale Proliferationsrisiken ein. Sie tritt dafür ein, die Rolle internationaler Organisationen wie der IAEO zu stärken und die internationalen Fähigkeiten zur Überwachung und Verifizierung der Vertragsregime sowie zur Durchsetzung der Vertragstreue zu verbessern, um jeden Missbrauch ziviler Nuklearprogramme für militärische Zwecke zu verhindern. In diesem Zusammenhang müssen auch Risiken, die sich aus der Beherrschung des gesamten Kernbrennstoffkreislaufes ergeben, wirksam ausgeschaltet werden, ohne neue Gräben zwischen den Unterzeichnerstaaten des Nichtverbreitungsvertrags aufzureißen.

Die Bundesregierung ist dabei dem Ziel der vollständigen Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen als Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Welt verpflichtet und setzt sich in allen damit befassten Foren dafür ein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen des NVV setzt sie sich nachdrücklich für die vollständige Implementierung des auf der Überprüfungskonferenz 2000 beschlossenen Maß-



nahmenkatalogs ein. Sie hält dabei an ihrem Engagement für den dort beschriebenen Ansatz einer schrittweisen, verifizierbaren und unumkehrbaren Abrüstung aller Nuklearwaffen fest. Die Bundesregierung begrüßt daher jeden möglichen Fortschritt auf diesem Weg, der zu einer Vergrößerung der Stabilität und Sicherheit beitragen kann. Über entsprechende Entwicklungen berichtet die Bundesregierung ausführlich im Jahresabrüstungsbericht.

Erkenntnisse der Bundesregierung, die auf eingestuften Berichten und Analysen beruhen, können im Rahmen dieser Beantwortung aus Gründen des Geheimnisses nicht zur Verfügung gestellt werden.

Dies gilt im Besonderen für mögliche Lagerorte und die Anzahl von Nuklearwaffen, zu denen keine detaillierten Angaben gemacht werden können, da sich die Informationspolitik der Bundesregierung in Bezug auf die Nuklearstreitkräfte der NATO aus Sicherheitsgründen nach den Geheimhaltungsregelungen des Bündnisses richtet. Daher werden, der entsprechenden Praxis aller Bundesregierungen folgend, auch in den Medien geäußerte Spekulationen zu Lagerung, Anzahl und Abzug von Nuklearwaffen weder verneint noch bestätigt.

Soweit durch Fragen nachrichtendienstliche Zusammenhänge betroffen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung diese nur in den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages beantwortet. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die den Fragen zu Grunde liegenden Annahmen zutreffen oder nicht.

#### I. Risiken und Bedrohungen

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko und die Wahrscheinlichkeit, dass Deutschland Opfer eines gezielten Nuklearangriffs wird, und welche Länder/Akteure sind gegenwärtig und auf absehbare Zeit in der Lage, einen solchen Nuklearangriff durchzuführen?

Auf welche nuklearen worst-case-Szenarien sind Bund und Länder vorbereitet, und wie wird diese Vorbereitung sichergestellt?

Mit welchen Opferzahlen wird dabei gerechnet?

Es liegen keine Informationen vor, die gegenwärtig einen militärischen Angriff mit Kernwaffen auf die Bundesrepublik Deutschland befürchten lassen. Ein solcher Angriff setzt die Verfügbarkeit von Kernwaffen und angepassten Trägermitteln mit entsprechender Reichweite voraus. Beides zusammen ist gegenwärtig nur bei den fünf Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Großbritannien, Frankreich und VR China) vorhanden.

Indien, Nordkorea und Pakistan haben in den letzten Jahren Kernwaffentests durchgeführt. Innerhalb der nächsten Dekade könnten diese Staaten über Trägerraketen verfügen, die das Territorium der Bundesrepublik Deutschland erreichen könnten. Gleiches gilt für Iran, das zurzeit nicht über Kernwaffen verfügt.

Der Bund ist für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall zuständig und trifft hierzu entsprechende Vorsorge. Gemäß dem Zivilschutzgesetz unterstützt der Bund die Länder, die auch die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes vor den besonderen Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall wahrnehmen, durch Ausstattung und Ausbildung in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung. Diese Bereiche sind auch für den Schutz der Bevölkerung nach etwaigen Nuklearangriffen relevant.

Das auf der Frühjahrssitzung 2007 der Konferenz der Innenminister gebilligte Ausstattungskonzept von Bund und Ländern orientiert sich nicht an einzelnen „worst-case-Szenarien“ mit fiktiven Opferzahlen, sondern stellt generell ab auf Fähigkeiten für eine flexible Reaktion auf ABC-Szenarien und den Massen-

anfall von Verletzten. Die vom Bund bereitgestellten Potenziale stehen länderübergreifend zur Verfügung und können somit bundesweit lageabhängig eingesetzt werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit von nuklearen Lagerstätten in Deutschland und das Risiko, dass in Deutschland stationierte Atomwaffen, waffenfähiges Material oder Nukleartechnologien in die Hände Unbefugter gelangen?

Hat es seit der deutschen Einheit entsprechende Fälle gegeben, wenn ja, was waren die Hintergründe und Folgen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Versuche internationaler Terrororganisationen in den Besitz von Atomwaffen oder radiologischer Substanzen zu kommen?

Wie viele solcher Versuche von Terrororganisationen sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Materialien versuchten Terrororganisationen dabei zu beschaffen, und woher stammten diese?

Welche Organisationen waren an derartigen Versuchen beteiligt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf die Beschaffung von Nuklearwaffen oder waffenfähigem Spaltmaterial durch internationale Terrororganisationen schließen lassen. Die Bundesregierung vertritt die Einschätzung, dass eine Eigenentwicklung von Nuklearwaffen durch internationale Terrororganisationen wegen des hohen technischen Aufwands, der benötigten Fachkenntnisse und der strengen Vorkehrungen zur Sicherung waffenfähigen Spaltmaterials auf absehbare Zeit auszuschließen ist.

Die Verwendung von Sprengkörpern unter Beimischung radiologischer Substanzen ist für internationale Terrorgruppen dagegen grundsätzlich möglich, da solche Substanzen teilweise frei verfügbar oder einfach zu beschaffen sind. Auch sind Kenntnisse über Ausrüstung für ihre Herstellung und Ausbringung unschwer zu erlangen.

In Verlautbarungen führender Vertreter internationaler Terrororganisationen wird gelegentlich zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen aufgerufen, so etwa von Usama bin Laden im Jahr 1998 und vom Chef der mit Al Kaida assoziierten Terrorgruppe im Irak im September 2007.

Den Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse vor, die auf Bemühungen zur illegalen Beschaffung radiologischer Substanzen und auf Planungen von Anschlägen unter Einsatz sog. schmutziger Bomben hindeuten. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, die den Erwerb solcher Materialien durch internationale Terrororganisationen bestätigen oder eine konkrete Gefährdung durch Anschläge mittels „schmutziger Bomben“ nahelegen.

4. Welche Staaten verfügen über welche Menge waffenfähigen Spaltmaterials, und wie viele Atomwaffen sind damit jeweils herstellbar?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche Nichtkernwaffenstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig bzw. kurz- und mittelfristig die technischen Fähigkeiten zur Urananreicherung und zum Bau von Atomwaffen?

Welche dieser Staaten verfügen kurz- und mittelfristig über welche nuklearwaffenfähigen Trägersysteme?

Neben den fünf Kernwaffenstaaten ist die Technologie zur Urananreicherung nach Kenntnis der Bundesregierung in unterschiedlichen Ausbaustufen in Argentinien, Australien, Brasilien, Deutschland, Indien, Iran, Japan, Niederlande, Pakistan und Südafrika vorhanden. Der Bau einer einfachen Kernwaffe auf der Basis von waffenfähigem hochangereichertem Uran wäre von allen genannten Staaten zu bewerkstelligen. Der Zweck und Charakter der iranischen Urananreicherung unterliegt zurzeit noch intensiven Untersuchungen durch die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO).

Bis auf Indien und Pakistan haben alle o. g. Länder ihre Urananreicherungskapazitäten – soweit vorhanden – unter IAEO-Safeguards gestellt. Eine Abzweigung hochangereichterten Urans für militärische Zwecke wäre daher einem hohen Entdeckungsrisiko ausgesetzt. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, diese Sicherungsmaßnahmen der IAEO durch eine Universalisierung des IAEO-Zusatzprotokolls noch weiter zu erhöhen.

Alle genannten Länder verfügen über entsprechende Flugzeuge, bei den Raketen verfügen neben den offiziellen Kernwaffenstaaten derzeit Nordkorea, Pakistan, Indien, Israel, Syrien, Saudi-Arabien und Iran über entsprechende Kurz- und Mittelstreckenraketen.

6. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit ein Atomwaffenprogramm betrieben?

Welcher Entwicklungsstand wurde dabei erreicht?

Neben den fünf Kernwaffenstaaten des NVV haben Indien und Pakistan Kernexplosionen herbeigeführt und Nuklearwaffenprogramme aufgebaut. Israel verfolgt unverändert eine Politik, die seinen eigenen Status im Unklaren belässt. Indien, Israel und Pakistan sind die einzigen Staaten, die dem NVV nicht angehören.

Darüber hinaus ist bekannt, dass eine Reihe von Staaten bis zu ihrem Beitritt zum NVV Überlegungen, Forschungen und Arbeiten zu Atomwaffenprogrammen angestellt haben. Südafrika hat bis 1991 sogar bereits über ein begrenztes Kernwaffenarsenal verfügt, das mit Beitritt zum NVV abgerüstet wurde. Das verbliebene Spaltmaterial wurde unter IAEO-Kontrolle gestellt. Argentinien und Brasilien verfolgten Kernwaffenpläne, die 1994 aufgegeben wurden.

Bekannt ist ferner, dass Irak und Libyen ungeachtet ihrer NVV-Mitgliedschaft an Kernwaffenprogrammen gearbeitet haben, die in beiden Ländern inzwischen eingestellt wurden. Nordkorea hat sich zu einem Kernwaffenprogramm bekannt, wobei der Erfolg des am 9. Oktober 2006 durchgeführten Atomtests als nicht eindeutig gesichert gilt. In Bezug auf Iran gibt es Indizien und Hinweise, die die Existenz eines Nuklearwaffenprogramms möglich erscheinen lassen, wobei Iran entsprechende Vorwürfe allerdings bestreitet. Ein von den US-Nachrichtendiensten im Dezember 2007 veröffentlichter Bericht geht von der Einstellung des iranischen Nuklearwaffenprogramms im Januar 2003 aus. Jüngst ist auch Syrien in den Fokus von IAEO-Untersuchungen gekommen. Die IAEO überprüft zurzeit Hinweise der USA, nach denen die im September 2007 durch Israel zerstörte Einrichtung ein heimlich errichteter Nuklearreaktor gewesen sei.



7. Welche Staaten arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig an der militärischen Nutzung der Atomenergie?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Welche Staaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig, kurzfristig oder in naher Zukunft in der Lage, eine Atomwaffe zu testen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die nuklearen Fähigkeiten und Ambitionen Brasiliens und Japans?

Brasilien und Japan besitzen Forschungs- und Leistungsreaktoren. Sie beherrschen den Brennstoffkreislauf insgesamt (Japan) bzw. weitgehend (Brasilien). Japanische Unternehmen, die Allianzen mit ausländischen Anbietern geschlossen haben, sind an zahlreichen internationalen Kernkraftwerksprojekten beteiligt. Japan unterhält daneben ein umfangreiches Forschungsprogramm (u. a. neue Leichtwasserreaktoren und Schnelle Brüter, Wasserstofferzeugung) und beteiligt sich an internationalen Forschungs- und Kooperationsprogrammen (ITER, GNEP).

Die Nuklearanlagen Brasiliens und Japans unterliegen Sicherungsmaßnahmen der IAEO. Beide planen den weiteren Ausbau der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages. Es gibt aus der Sicht der Bundesregierung keine Zweifel daran, dass sich Japan und Brasilien an die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aus Nichtverbreitungsvertrag und Safeguardsabkommen halten.

10. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung das iranische Atomprogramm auf die Weiterverbreitung der Kernenergie in den Nachbarländern und der Region des Nahen Ostens?

Die Bundesregierung betrachtet das iranische Atomprogramm mit großer Besorgnis, da begründete Zweifel bestehen, ob dieses ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Die Bundesregierung sieht ihr Engagement im iranischen Atomstreit als Teil ihrer Bemühungen um die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Die Bundesregierung legt dabei Wert auf die Feststellung, dass sie das Recht Irans oder anderer Mitgliedstaaten des NVV zur friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht in Frage stellt. Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass zwischen der Entwicklung in der Frage des iranischen Atomprogramms und dem in letzter Zeit von zahlreichen Ländern der Region artikulierten Interesse an der Nutzung der Kernenergie Zusammenhänge bestehen können. Umso mehr kommt es aus Sicht der Bundesregierung darauf an, im Streit um das iranische Atomprogramm eine diplomatische Lösung zu finden, die Proliferationsrisiken verlässlich ausschließt.

## II. Zur Nuklearwaffenpolitik der Kernwaffenstaaten

11. Über wie viele strategischen und taktischen Atomwaffen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig die offiziellen und inoffiziellen Atomkräfte?

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung Bemühungen um ein Kernwaffenregister?

Großbritannien hat in dem im Dezember 2006 erschienenen „Defence White Paper“ erklärt, seinen Nuklearwaffenbestand auf unter 160 Sprengköpfe zu senken. Der französische Staatspräsident, Nicolas Sarkozy, hat im März 2008 angekündigt, dass Frankreich sein Nuklearwaffenarsenal um ein Drittel, auf dann unter 300 Nuklearwaffen absenken wird.

Die zwischen den USA und Russland im START-Abkommen vereinbarten Obergrenzen zur Verringerung der strategischen Nuklearstreitkräfte beider Staaten liegen bei 6 000 Sprengköpfen. Der 2003 zusätzlich in Kraft getretene Vertrag zwischen den USA und Russland über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Moskauer Vertrag – SORT) sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren.

Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Eine rüstungskontrollpolitische Erfassung der Bestände von Kernwaffen und darüber hinaus von waffenfähigen Spaltmaterial wären aus Sicht der Bundesregierung wichtige Transparenzmaßnahmen, die in einem schrittweisen Ansatz weiter ausgebaut werden müssten.

Das Abschlussdokument der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 ruft die Nuklearwaffenstaaten zu verstärkter Transparenz hinsichtlich ihrer nuklearen Fähigkeiten auf. Die Bundesregierung unterstützt auf dieser Grundlage die Bemühungen in diesem Bereich zu Regelungen zu gelangen. Ein erster Schritt sind die im NVV-Rahmen vereinbarten Berichtspflichten aller NVV-Staaten zur Umsetzung von Artikel VI des NVV.

12. Welche Programme zur Modernisierung der Nuklearwaffen und nuklearen Trägersysteme laufen in den jeweiligen Nuklearwaffenstaaten und de facto Atomwaffenstaaten?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

In allen über Kernwaffen verfügenden Staaten werden regelmäßig Arbeiten zur Erhaltung der jeweiligen Kernwaffen und ihrer Trägersysteme durchgeführt. Die Bundesregierung führt hierzu mit allen wichtigen Partnern regelmäßige sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Konsultationen.

13. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Politik der USA, die Nukleardoktrin so anzupassen, dass künftig fortgeschrittene militärische Konkurrenten, Regionalstaaten, die über Massenvernichtungswaffen verfügen sowie nichtstaatliche Terrornetzwerke atomar abgeschreckt werden?

Welche Auswirkung hat diese Ausweitung der Rolle von Kernwaffen auf die Nuklearwaffenpolitik der NATO?

Eine Änderung der Nukleardoktrin der USA in dem oben beschriebenen Sinn ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Antworten zu den Fragen 14 und 18 wird verwiesen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der US-amerikanischen Regierung zur umfassenden Modernisierung des US-Atomwaffenkomplex (Complex 2030) und die geplante Entwicklung eines neuen Atomsprengkopfes (Reliable Replacement Warhead – RRW)?

Welche Auswirkung hat dies nach Auffassung der Bundesregierung auf das nukleare Nichtverbreitungsregime?

Die geplanten Umstrukturierungs- und Modernisierungspläne der USA im Bezug auf ihren Atomwaffenkomplex werden von der Bundesregierung danach beurteilt, inwieweit diese sowohl einen Beitrag zu Sicherheit und Stabilität als auch zur Stärkung der Ziele des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages leisten können.

Die vollständige Bewilligung von Finanzmitteln für die Umsetzung des RRW-Programms wird bislang im Kongress von der Vorlage einer umfassenden überarbeiteten Nuklearstrategie abhängig gemacht. Nach Vorstellungen der US-Regierung soll die Umsetzung des RRW-Programms eine Reduzierung der Anzahl der US-Sprengköpfe, eine Verringerung der Wahrscheinlichkeit künftiger Atomtests durch die USA sowie wesentliche verbesserte Sicherheitsvorkehrungen gegen eine ungewollte Nutzung von US-Nuklearwaffen bewirken.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Absicht der US-Regierung, seegestützte Trident-Atomraketen mit konventionellen Sprengköpfen auszustatten?

Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass der Einsatz einer solchen Waffe fälschlicherweise als ein Angriff mit Nuklearwaffen wahrgenommen wird?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich Anstrengungen der Kernwaffenstaaten, die zu einer Reduzierung der Rolle von Nuklearwaffen führen. Die USA planen, sich im Rahmen ihrer Verteidigungsplanung zusätzliche konventionelle strategische Optionen zu schaffen, um für bestimmte Szenarien über glaubhafte strategische Einsatzoptionen zu verfügen. Vorteile könnten in der Verringerung der Bedeutung von Nuklearwaffen in der US-Sicherheitsstrategie liegen, potentielle Nachteile in einer möglichen Veränderung des strategischen Gleichgewichts, das zu verstärkten Rüstungsanstrengungen anderer Staaten und der Erschwerung der Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung ballistischer Raketen führen könnte. Aus Sicht der Bundesregierung wären die Vor- und Nachteile eines derartigen Vorhabens sorgfältig abzuwägen.

Die USA haben selbst ein vitales Interesse daran, dass ein Einsatz solcher Systeme nicht fälschlicherweise als ein Einsatz mit Nuklearwaffen wahrgenommen wird und haben deshalb mit Russland über Möglichkeiten zur Vermeidung von Fehlinterpretationen gesprochen. Die Bundesregierung unterhält selbst keine entsprechenden Frühwarnsysteme und ist auch nicht in Frühwarnsysteme anderer Staaten eingebunden.

16. Wann und in welchen (NATO-)Gremien hat die US-amerikanische Regierung ihre Pläne zur Atomwaffenmodernisierung und zur Umrüstung von Trident-Atomraketen zur Diskussion gestellt?

Welche Haltung hat die Bundesregierung in diesen Diskussionen bzw. bilateral vertreten?

Eine Information der NATO-Bündnispartner zu nuklearen Entwicklungen der NATO-Nuklearwaffenstaaten erfolgt üblicherweise in der Nuklearen Planungsgruppe und den ihr zuarbeitenden Gremien der NATO. Über Sitzungsinhalte kann aus Gründen des Geheimschutzes keine Antwort gegeben werden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der britischen Regierung, die Trident-U-Boot-Flotte zu modernisieren?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der britischen Rechtsanwaltsfirma Matrix Chambers ([www.acronym.org.uk/docs/0512/doc06.htm](http://www.acronym.org.uk/docs/0512/doc06.htm)), dass die britische Regierung durch die Modernisierung der Trident-Flotte einen Bruch von Artikel-VI-Verpflichtungen begehen würde?

Die Entscheidung der Regierung Großbritanniens, mit der Modernisierung der mit Trident-Raketen bestückten U-Boote eine nationale Fähigkeit zur nuklearen Abschreckung beizubehalten, wurde auf der Grundlage der nationalen britischen Bedrohungsanalyse getroffen.

Mit Blick auf den NVV ist bedeutsam, dass die britische Regierung gleichzeitig eine Verminderung der Kernsprengköpfe von 200 auf 160 beschlossen hat. Die Bundesregierung hat wiederholt begrüßt, dass die britische Regierung bei zahlreichen Gelegenheiten ihren Willen und ihre Bereitschaft unterstrichen hat, auf eine kernwaffenfreie Welt hinzuarbeiten.

Die Einschätzung, dass die britische Regierung durch die Modernisierung der Trident-Flotte einen Bruch von Artikel-VI-Verpflichtungen begehen würde, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

18. Wann und in welchem (NATO-)Gremien sind die britischen Pläne zur Trident-Modernisierung zur Diskussion gestellt worden?

Welche Haltung hat die Bundesregierung in diesen Diskussionen vertreten?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Wie stellt sich die Bundesregierung zur formellen Bitte des schottischen First Minister, Alex Salmond, Schottlands Antrag auf offiziellen Beobachterstatus bei den künftigen NVV-Konferenzen zu unterstützen und dem Land zu helfen, den Abzug des britischen Trident-Systems von schottischem Boden zu erreichen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass es sich bei der Frage eines möglichen Abzugs des britischen Trident-Systems von schottischem Boden um eine innerbritische Angelegenheit handelt. Die Deutsche Botschaft in London hat den schottischen First Minister Alex Salmond am 29. Oktober 2007 von dieser Haltung unterrichtet. Die Verfahrensregeln bei NVV-Überprüfungskonferenzen sehen die Zuerkennung eines Beobachterstatus an Nichtvertragsparteien nur für Staaten vor sowie für nationale Befreiungsorganisationen (National Liberation Organisations), die einen solchen Status im Rahmen der Vereinten Nationen besitzen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Drohung mit dem Atomwaffeneinsatz gegen Staaten, die eventuell auf terroristische Mittel gegenüber Frankreich zurückgreifen?

Ist diese Drohung nach Auffassung der Bundesregierung eine Verletzung der negativen Sicherheitsgarantien, die Frankreich zusammen mit den anderen vier NVV-Kernwaffenstaaten 1995 gegeben haben (VN-SR-Resolution 984)?

Der Bundesregierung ist eine solche Äußerung nicht bekannt. Der französische Staatspräsident, Nicolas Sarkozy, hat in einer Rede im März 2008 die französische Nukleardoktrin bekräftigt, wonach französische Nuklearwaffen aus-

schließlich politische Waffen sind und nicht als Instrumente zur Kriegsführung betrachtet werden. Er beschreibt dort die nukleare Abschreckung als rein defensiven Schutz gegen Aggressionen staatlichen Ursprungs gegen vitale französische Interessen.

21. Worin bestand das Angebot, das der französische Präsident Nicolas Sarkozy am 10. September 2007 während der deutsch-französischen Konsultationen im direkten Gespräch mit der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier in Bezug auf die Ausdehnung des französischen Nuklearschirms auch auf Deutschland gemacht hat (SPIEGEL 38/2007)?

In welchem Umfang hat der französische Präsident Deutschland angeboten, an politischen oder militärischen Entscheidungen mitzuwirken, die die Force de Frappe betreffen?

Wie hat die Bundesregierung auf das Angebot des französischen Präsidenten reagiert?

Wegen strikter Vertraulichkeit des Gesprächs kann hierzu keine Auskunft gegeben werden.

22. Welche Rolle sollen nach Ansicht der Bundesregierung die französischen und britischen Atomwaffen im Rahmen der ESVP spielen?

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen. Hierzu gehört auch, einen entsprechenden Beschluss des Europäischen Rates vorausgesetzt, die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. Ein solcher Beschluss liegt nicht vor.

Die ESVP konzentriert sich auf die Durchführung von Operationen im internationalen Krisenmanagement. In diesem Rahmen spielen die französischen und britischen Atomwaffen keine Rolle.

23. Was ist Gegenstand und Ziel der deutsch-norwegischen Abrüstungsinitiative innerhalb der NATO, und inwiefern hat der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier das Mandat der Bundesregierung, sich im Rahmen dieser Initiative für substanzielle Abrüstungsschritte und eine Wiederbelebung und Stärkung der vertragsgestützten Rüstungskontrolle einzusetzen?

Die NATO hat seit jeher neben einer Politik der militärischen Stärke auch auf konsequente Entspannungspolitik gesetzt. Dabei spielen Rüstungskontrolle und Abrüstung eine wichtige Rolle. Deshalb hat Deutschland gemeinsam mit Norwegen und anderen NATO-Partnern die Initiative ergriffen, das Profil der NATO im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung zu schärfen. Auf dem NATO-Gipfel in Bukarest im April 2008 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Allianzpartner, Rüstungskontroll- und Abrüstungsthemen aktiv weiterzuentwickeln und zu den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung beizutragen.

24. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung von NATO-Generalsekretär Jaap de Hoop Scheffer, das gegenwärtig gültige Strategische Konzept der NATO bis zum Jahr 2009 zu überarbeiten, und wenn ja, welche Schritte hat sie unternommen, um eine solche Überarbeitung, anzustoßen?



Es besteht Konsens unter den Bündnispartnern, dass das Strategische Konzept der NATO weiterhin Gültigkeit besitzt. Über eine mögliche Anpassung oder Überarbeitung wurde bisher noch nicht entschieden.

25. Sollte ein neues Strategisches Konzept der NATO nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Überarbeitung der Nukleardoktrin der NATO umfassen?

Wenn ja, welche Aufgaben soll das Nuklearwaffendispositiv der Allianz im Rahmen eines überarbeiteten Strategischen Konzepts wahrnehmen?

In der NATO hat eine Debatte über die Rolle der Abschreckung und der nuklearen Teilhabe im Sicherheitsumfeld des 21. Jahrhunderts begonnen, deren Ergebnisse zu gegebener Zeit in ein neues Strategisches Konzept der NATO einfließen könnten. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 26 und 29 verwiesen.

26. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass die NATO am nuklearen Ersteinsatz und an der Drohung eines Einsatzes gegen Nichtatomwaffenstaaten festhält?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Welche Haltung haben nach Kenntnis der Bundesregierung verbündete NATO-Mitglieder in dieser Frage?

Der grundlegende Zweck der Nuklearstreitkräfte der NATO ist politischer Art: Wahrung des Friedens, Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg. Das Nuklearpotenzial der NATO sorgt dafür, dass ein Angreifer im Ungewissen darüber bleibt, wie die Bündnispartner auf einen militärischen Angriff reagieren werden. Dies trägt zur Abschreckung von Angriffen jeglicher Art bei.

Die Bundesregierung hält ausdrücklich an dem Ziel der weltweiten Abschaffung nicht nur der Nuklearwaffen, sondern aller Massenvernichtungswaffen fest. Angesichts wachsender Risiken durch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen setzt sie sich mit Nachdruck für eine Stärkung der internationalen Regime zur Abrüstung- und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ein. Die Bundesregierung ist gleichzeitig bemüht, im Rahmen einer breiter angelegten Antwort auf Sicherheitsfragen zu den internationalen Bemühungen im Bereich Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung beizutragen. Sie hat gemeinsam mit weiteren Partnern in der NATO eine Initiative zur Stärkung des Profils der NATO in diesen Bereichen eingebracht. Der NATO-Gipfel in Bukarest hat bekräftigt, dass diesen Fragen weiterhin einen wichtigen Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität und in dieser Hinsicht zur Verhinderung der Verbreitung und des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme leisten werden.

Auf die Antworten zu den Fragen 25 und 29 wird verwiesen.

27. Welche Rolle kann das nukleare Abschreckungsdispositiv der NATO in friedenserhaltenden und friedensschaffenden Einsätzen haben?

Welche Rolle hat das nukleare Abschreckungsdispositiv der NATO im Kampf gegen den internationalen Terrorismus?

Aus Sicht der Bundesregierung haben die Abschreckungsfähigkeiten der NATO keine operative Rolle für die Einsatzplanung im Zusammenhang mit friedenserhaltenden und friedensschaffenden Einsätzen der Bundeswehr oder im Kampf gegen den internationalen Terrorismus.

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Bis wann sollten nach Auffassung der Bundesregierung die gegenwärtig stattfindenden Beratungen in der Nuclear Planning Group über die Anforderungen an die nukleare Abschreckung im 21. Jahrhundert abgeschlossen werden?

Was ist das bisherige Ergebnis?

Die Überprüfung der Anforderungen an die nuklearen Abschreckungsfähigkeiten der Allianz und deren Bewertung gehören mit zu den permanenten Kernaufgaben der Nuklearen Planungsgruppe der NATO und werden auch weiterhin einen Schwerpunkt der dortigen Beratungen bilden.

Die Bedeutung der Nuklearstreitkräfte hat sich im neuen Sicherheitsumfeld wesentlich verändert. Die Abhängigkeit der NATO von Nuklearwaffen hat sich weiter reduziert, und die Umstände, unter denen ein Einsatz von Nuklearwaffen in Betracht zu ziehen wäre, sind in äußerste Ferne gerückt. Der fundamentale Zweck der Nuklearwaffen des Bündnisses ist ein politischer: Frieden zu bewahren und Kriege zu verhindern.

Die Bundesregierung unterstützt deshalb alle Maßnahmen der Nuklearmächte, die zum weiteren Absenken der Anzahl von Nuklearwaffen führen. Im Zuge der Reduzierung des substrategischen Nuklearpotenzials der NATO in Europa um rund 85 Prozent seit 1991 und annähernd 95 Prozent seit den Spitzenzeiten des Kalten Krieges wurden auch die Bereitschaftsstufen für diese Waffensysteme deutlich abgesenkt. Heute wird die nukleare Einsatzbereitschaft eher in Wochen und Monaten als in Minuten gemessen.

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

29. Welche inhaltlichen Ergebnisse strebt die Bundesregierung in den Beratungen der Nuclear Planning Group und High Level Group der NATO über die Anforderungen an die nukleare Abschreckung im 21. Jahrhundert an?

Alle Bemühungen der Bundesregierung in den verschiedenen Gremien der NATO werden von dem Ziel geleitet, die sicherheitspolitischen Interessen unseres Landes zu wahren. Hierzu gehören insbesondere Recht und Freiheit, Demokratie, Sicherheit und Wohlfahrt für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren und sie vor Gefährdungen zu schützen. Für die überschaubare Zukunft wird eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit der NATO als Teil dieser Sicherheitsvorsorge neben konventioneller weiterhin auch nuklearer Mittel bedürfen.

### III. Zur Zukunft des Nuklearen Nichtverbreitungsregimes

30. Welches sind nach Auffassung der Bundesregierung die zentralen Schwächen des Nichtverbreitungsvertrags, und was kann und muss nach Auffassung der Bundesregierung getan werden, um das NVV-Regime aus seiner gegenwärtigen Krise zu befreien?

Welche Initiativen hat die Bundesregierung bereits unternommen, und auf welche Partner kann die Bundesregierung dabei bauen?

Deutschland sieht in dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung sowie ein

wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken.

Die jüngsten Verstöße gegen den NVV und die Gefahren des Missbrauchs der zivilen Nutzung der Kernenergie für militärische Zwecke stellen aus Sicht der Bundesregierung schwerwiegende Belastungen des NVV dar. Aus Sicht der Bundesregierung erschwert der mangelnde Konsens der NVV-Mitgliedstaaten über die notwendige Stärkung der strikten Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtungen des NVV, über eine schnellere Umsetzung der Abrüstungsverpflichtungen der Kernwaffenstaaten, aber auch eine zunehmende Tolerierung des Kernwaffenbesitzes der außerhalb des Vertrages stehenden Staaten die Aussichten auf einen erfolgreichen Verlauf des gegenwärtigen NVV-Überprüfungsprozesses bzw. eines erfolgreichen Abschlusses der nächsten Überprüfungskonferenz 2010.

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Bundesregierung um Erhalt und Stärkung der Autorität des NVV stehen dabei die Mechanismen für eine Überprüfung vertragsgerechten Verhaltens (Verifikation), die Anmahnung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverpflichtungen sowie ihr Engagement für eine Gestaltung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die keine weiteren Gefahren der Proliferation erzeugt und zugleich die Rechte der Staaten aus Artikel IV des NVV anerkennt.

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der EU dafür ein, die drei Pfeiler des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags – Nichtverbreitung, nukleare Abrüstung und friedliche Nutzung – gleichermaßen in den Blick zu nehmen und zu stärken.

Auf die Antworten zu den Fragen 32 und 90 wird verwiesen.

31. Woran sind nach Einschätzung der Bundesregierung die letzte Überprüfungskonferenz und der abrüstungspolitische Teil des VN-Gipfelergebnisses gescheitert?

Welches waren nach Einschätzung der Bundesregierung die wesentlichen Ergebnisse des ersten Vorbereitungstreffens für die nächste Überprüfungskonferenz, und wie bewertet die Bundesregierung diese Ergebnisse?

Die auf der Überprüfungskonferenz 2005 und dem VN-Gipfel 2005 geführten Diskussionen haben gezeigt, dass der im Nichtverbreitungsvertrag erreichte Konsens zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, der bei der Überprüfungskonferenz 2000 letztmals durch ein gemeinsames Abschlussdokument bestätigt worden war, durch unterschiedlich gewichtete Prioritäten zur Stärkung der Nichtverbreitungsverpflichtungen, zur nuklearen Abrüstung und zur friedlichen Nutzung der Kernenergie in Frage gestellt wird. Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

Im ersten Vorbereitungstreffen des laufenden NVV-Überprüfungszyklus, das am 11. Mai 2007 mit der Annahme eines Abschlussberichts zu Ende ging, konnten wichtige prozedurale Entscheidungen für die Durchführung des weiteren Vorbereitungsprozesses getroffen werden. Die Substanzdebatten waren geprägt von einer konstruktiven Grundhaltung aller Delegationen, sodass die bei der Überprüfungskonferenz 2005 zu beobachtende Polarisierung zwischen Westlicher Gruppe (WEOG) und Ungebundenen (NAM) vermieden werden konnte.

Unter deutscher Präsidentschaft ist es dabei gelungen, die EU bei der Wahrung westlicher Kohärenz und der Vermeidung einer Konfrontation mit den Ungebundenen als zentralen Spieler zu positionieren. Das EU-Profil wurde auch in den Substanzdebatten mit gemeinsamen Statements und Arbeitspapieren zu allen Kernbereichen deutlich erhöht (s. hierzu auch Antwort zu Frage 40).

Dieses insgesamt zufriedenstellende Ergebnis war allerdings gefährdet, da es zu Beginn (Festlegung der Tagesordnung) und zu Ende des Vorbereitungstreffens (Verabschiedung des Berichts) zu schwierigen Diskussionen im Gefolge iranischer Versuche kam, einen sich jeweils abzeichnenden Konsens zu blockieren.

Die prozeduralen Entscheidungen des 1. Vorbereitungstreffens haben es ganz wesentlich ermöglicht, dass das 2. Vorbereitungstreffen, das vom 28. April bis 9. Mai 2008 in Genf stattfand, sich ganz auf die Sachdiskussionen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz 2010 konzentrieren konnte.

32. Welche inhaltlichen Schwerpunkte setzt die Bundesregierung, welche die EU und USA in Bezug auf die nächste Überprüfungskonferenz des NVV im Jahr 2010?

Welche konkreten Maßnahmen zur Stärkung des NVV sollten die Vertragsstaaten nach Meinung der Bundesregierung auf der nächsten Überprüfungskonferenz 2010 vereinbaren?

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Article-VI-Forum-Treffen der Middle Powers Initiative?

Die Bundesregierung verfolgt auf der Basis des Gemeinsamen Standpunkts der EU einen ausgewogenen Ansatz, der zum Ziel hat, die drei Pfeiler des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags – Nichtverbreitung, nukleare Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie – gleichermaßen zu stärken und weiterzuentwickeln. Aus Sicht der Bundesregierung gehören hierzu der wirksame Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente für eine erfolgreiche Proliferationsbekämpfung, Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung, die Vermeidung von Doppelstandards bei der Proliferationsbekämpfung und die Sicherstellung, dass jeder Staat frei über den eigenen Weg der friedlichen Nutzung der Kernenergie entscheiden kann. Die Universalisierung des IAEO-Zusatzprotokolls, Regelungen zum Vertragsrückzug, proliferationsresistente Lösungen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, Stärkung der Sicherung von Nuklearwaffen und Nuklearmaterial vor terroristischem Zugriff, Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrats bei der Vertragsdurchsetzung sowie die Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz, eine Ermutigung der USA und Russlands zur Fortsetzung ihres abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Dialogs zur weiteren Reduzierung ihrer Nukleararsenale, einschließlich Förderung eines schrittweisen Ansatzes zur Erfassung auch substrategischer Waffensysteme, das Inkrafttreten des CTBT, eine Bestätigung der Negativen Sicherheitsgarantien sowie eine Verbesserung des Überprüfungsprozesses selbst sind Elemente, die aus Sicht der Bundesregierung Eingang in ein Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz 2010 finden sollten.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der USA wird auf die von den USA beim 1. Vorbereitungstreffen 2007 vorgelegten Arbeitspapiere verwiesen (siehe unter <http://www.un.org/NPT2010/documents.html>).

Auf die Antworten zu den Fragen 30, 31 und 33 wird ebenfalls verwiesen.

Die Bundesregierung verfolgt die Middle Powers Initiative mit großer Aufmerksamkeit und hat an den Article-VI-Forum-Treffen hochrangig teilgenommen. Sie unterstützt die Middle Powers Initiative bei Organisation und Durchführung des 3. Artikel-VI-Forum-Treffens im Januar 2009 in Berlin.

33. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu kanadischen Vorschlägen, zwischen den NVV-Überprüfungskonferenzen jährliche Vertragsstaatenkonferenzen mit Entscheidungsbefugnissen abzuhalten, sowie Möglichkeiten zu schaffen, bei Bedarf Staatentreffen einzuberufen?

Inwiefern sollten die NV-Vertragsstaaten sich nach Meinung der Bundesregierung 2010 auf die Schaffung eines NVV-Sekretariats oder anderer permanenter Institutionen einigen, um so eine bessere Umsetzung der Vertragsbestimmungen zu erleichtern?

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an Überlegungen, die 1995 getroffenen Regelungen zum Überprüfungsprozess des NVV zu stärken und auszubauen. Vor dem Hintergrund des schwierigen Verlaufs des Überprüfungsprozesses der Jahre 2002 bis 2004 und der ergebnislosen Überprüfungskonferenz 2005 ist es nach Auffassung der Bundesregierung richtig, neben den notwendigen Bemühungen um Überbrückung inhaltlicher Gegensätze der Vertragsparteien auch über eine Verbesserung der Strukturen und Arbeitsmethoden des Überprüfungsprozess nachzudenken. Aktuelle Herausforderungen, wie zum Beispiel der durch Nordkorea 2003 erklärte Vertragsrückzug, haben ebenfalls dazu geführt, dass Vorschläge vorgelegt wurden, die eine flexiblere und schnellere Reaktion der Vertragsgemeinschaft vorsehen.

Die Bundesregierung hat 2004 beim 3. Vorbereitungstreffen für die NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ein nationales Arbeitspapier eingebracht, das auch umfassende Vorschläge für die Einrichtung von ergänzenden Mechanismen der Vertragsgemeinschaft enthält. Diese umfassen die Einrichtung eines Systems von Kontaktpunkten zur Stärkung der Interaktivität zwischen den regulären Vorbereitungstreffen und Konferenzen sowie außerordentliche Vertragsstaatenkonferenzen in Fällen besonderer Dringlichkeit (Vertragsrückzug, Vertragsbruch).

Die Bundesregierung wird diese Vorstellungen im laufenden Überprüfungsprozess weiter verfolgen.

34. Welche Verbindlichkeit haben nach Auffassung der Bundesregierung Beschlüsse von Überprüfungskonferenzen des NVV?

Inwieweit teilt die Bundesregierung die auf dem Vorbereitungsausschuss 2007 vertretene Auffassung der US-Administration, dass Beschlüsse der nächsten Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 lediglich Empfehlungen sind, die die Vertragsstaaten nicht binden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Konsensbeschlüsse der Überprüfungskonferenzen des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags politisch verbindliche Vertragsauslegungen bilden, die von den Vertragsstaaten umzusetzen sind. Eine Anpassung dieser Entscheidungen an aktuelle Entwicklungen ist dabei durch die Vertragsstaatengemeinschaft zu jeder Zeit im Konsens möglich.

Auf dieser Grundlage erachtet die Bundesregierung die Entscheidungen der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 und das im Konsens verabschiedete Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz 2000 als politisch bindenden Auftrag an die Mitgliedstaaten des NVV bei der Weiterentwicklung des Vertrags.

35. Wann und bei welchen Gelegenheiten hat die Bundesregierung gegenüber der US-Regierung auf eine baldige Ratifizierung des Atomteststopp-Vertrages (Comprehensive Test Ban Treaty – CTBT) gedrängt, und welche Antworten hat sie von den Gesprächspartnern erhalten?

Die Bundesregierung wirbt im Rahmen von Konsultationen im bilateralen oder EU-Rahmen regelmäßig für Ratifikation des CTBT durch die USA, u. a. im Rahmen einer weltweiten Demarchenaktion unter deutscher EU-Präsidentschaft 2007 gegenüber allen Staaten, die den CTBT noch nicht ratifiziert haben. Die US-Regierung bekräftigte bisher stets ihre ablehnende Haltung.



36. Welche Auswirkungen hat die gegenwärtige Finanzkrise der CTBT Organisation (CTBTO faces budgetary challenges, CTBTO Press Release, Vienna, 22. Juni 2007) auf die Funktionsfähigkeit des CTBT Verifikationssystems?

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass mehr als 70 Staaten im Vorbereitungsausschuss zum umfassenden Atomteststoppvertrag ihr Stimmrecht verloren haben, weil sie mehr als eine Jahresrate mit ihren Zahlungen im Rückstand sind?

Die Bundesregierung bewertete die Finanzkrise der CTBTO als schädlich für den weiteren Aufbau und die Funktionsfähigkeit des Verifikationssystems der CTBTO und betrachtet die erheblichen Beitragsrückstände vieler Zeichnerstaaten mit großer Sorge. Die Bundesregierung setzt sich daher bilateral, im EU-Rahmen und im Vorbereitungsausschuss der CTBTO nachdrücklich für vollständige und pünktliche Beitragszahlungen ein. Seit 2007 konnte die Zahl der Staaten, deren Stimmrechte aufgrund von Beitragsrückständen suspendiert sind, von 89 auf 71 (Stand Juni 2008) reduziert werden.

37. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussichten, dass demnächst in der Genfer Abrüstungskonferenz Verhandlungen über einen Vertrag über das Ende der Produktion waffenfähigen Spaltmaterials (Fissile Material Cut-Off Treaty, FMCT) aufgenommen werden?

An wem bzw. an was scheitert das bislang?

Die Bundesregierung hält einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT) für das verhandlungsreifste der Themen auf der Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) und den nächsten logischen Schritt auf der internationalen abrüstungs- und nichtverbreitungspolitischen Agenda nach dem Nichtverbreitungsvertrag und dem Atomteststoppvertrag (CTBT). Die Bundesregierung setzt sich in der CD nachdrücklich für die baldmögliche Aufnahme von FMCT-Verhandlungen ein. Voraussetzung dafür ist, dass sich die 65 Mitgliedstaaten im Konsens auf ein neues Arbeitsprogramm einigen. Die jeweils sechs Präsidenschaften der CD haben dazu 2007 und erneut am 13. März 2008 einen Vorschlag vorgelegt, der die Einsetzung von Koordinatoren für die vier Kernthemen verbunden mit einem Verhandlungsmandat für einen FMCT sowie einem Mandat für substantielle Diskussionen zu den übrigen Kernthemen (Nukleare Abrüstung, PAROS – Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum – und negative Sicherheitsgarantien) vorsieht. Die erforderliche einstimmige Zustimmung konnte bisher aufgrund Widerstands dreier Delegationen nicht erzielt werden. Während China seine Gründe dafür nicht offen legt, verlangt Iran die Gleichbehandlung aller Kernthemen auf der Tagesordnung. Pakistan fordert die Festlegung auf das „Shannon-Mandat“ von 1998 als Vorbedingung für FMCT-Verhandlungen. Danach muss ein FMCT universell, nichtdiskriminierend, multilateral und sowohl international als auch effektiv überprüfbar sein. Pakistan befürchtet, dass ohne eine Vorfestlegung auf diese Bedingungen der 2006 von den USA vorgelegte FMCT-Entwurf zur Verhandlungsgrundlage wird, der – für Pakistan inakzeptabel – weder Verifikationselemente enthält, noch den Abbau vorhandener Spaltmaterialbestände vorsieht.

Die Bundesregierung hat in Konsultationen mit China, Iran und Pakistan sowie in Erklärungen in der CD die drei Staaten beständig aufgefordert, ihre Position zu überdenken und eine Einigung auf ein Arbeitsprogramm der CD nicht zu verhindern. Bislang ist jedoch keine Änderung der Positionen erkennbar, auch andere realistische Optionen zur Überwindung des Stillstands zeichnen sich derzeit nicht ab.

38. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der US-Regierung, ein FMCT sei nicht verifizierbar?

Welche Meinungsunterschiede bestehen in der Frage der Überprüfbarkeit eines FMCT zwischen den Partnern in der Europäischen Union?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein FMCT verifizierbar sein kann, wobei der Grad der Verifizierbarkeit von der genauen Ausgestaltung eines FMCT, u. a. von der Frage der Einbeziehung vorhandener Spaltmaterialbestände abhängt (siehe auch Antwort zu Frage 39).

Zwischen den EU-Partnern besteht ein hohes Maß an Einigkeit darüber, dass ein verifizierbarer FMCT im Interesse der internationalen Gemeinschaft und deren Zielen der Abrüstung und Nichtverbreitung ist. In einem Gemeinsamen Standpunkt vom 25. April 2005 zur Vorbereitung der NVV-Überprüfungskonferenz appellierte die EU an die CD, Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden und weltweit geltenden FMCT unverzüglich zu beginnen und möglichst bald abzuschließen. Dabei dürften zwar keine Vorbedingungen gelten, jedoch sei das von einem u. a. verifizierbaren FMCT ausgehende „Shannon-Mandat“ (siehe auch Antwort zu Frage 37) zu berücksichtigen. In dem im Rahmen des 2007 tagenden 2. Vorbereitungsausschusses (PrepCom) der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 zu FMCT vorgelegten EU-Arbeitspapier ebenso wie in der Erklärung im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Oktober 2007 bekannte sich die EU zum prioritären Ziel der vorbedingungslosen Verhandlung eines FMCT. Die EU hält unter den gegebenen Umständen das Fehlen von Vorbedingungen für entscheidend, um die Aufnahme von Verhandlungen unter Einbeziehung aller CD-Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Diskussionen zur Verifikation und zur konkreten Verifizierbarkeit einzelner Aktivitäten sollten nach Ansicht der Bundesregierung und der EU-Partner FMCT-Verhandlungen vorbehalten sein.

39. Welche Verifikationsmethoden hält die Bundesregierung für effektiv, um die Einhaltung eines FMCT zu überprüfen?

Wird die Bundesregierung nach Aufnahme von Verhandlungen über einen FMCT auf Abschluss eines Vertrages drängen, der effektiv überprüfbar ist?

Die Frage, welche Verifikationsmethoden eines FMCTs die Bundesregierung für effektiv hält, kann konkret nur beantwortet werden, wenn Definitionen für eine Vielzahl von Parametern eines FMCT feststehen. So müsste ein FMCT zunächst das zu überprüfende Spaltmaterial definieren, d. h. u. a. ab welchem Anreicherungsgrad es dem FMCT unterliegt. Entscheidend für Verifikationsaufgaben wird außerdem sein, ob bereits vorhandene Spaltmaterialbestände ebenfalls von der Verifikation erfasst sein sollen. Ferner ist von Bedeutung, ob der gesamte Brennstoffkreislauf überprüft wird oder nur bestimmte Nuklearanlagen (Anreicherungsanlage, Wiederaufbereitungsanlage etc.), für die zudem unterschiedliche Verifikationsaktivitäten erforderlich sind.

Da Entscheidungen über die o. g. Definitionen auch nach Wunsch der Bundesregierung Verhandlungen über einen FMCT vorbehalten sein sollten, kann sie lediglich allgemeine Aussagen zu Verifikationsaktivitäten im Rahmen eines FMCT treffen: Die Bundesregierung befürwortet eine eng an bestehende und bewährte Verifikationsregimes – dazu zählen das Safeguards-System der IAEO, EURATOM sowie die Argentinisch-Brasilianische Behörde für die Kontrolle nuklearer Materialien (ABACC) – anknüpfende FMCT-Verifikation. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte die IAEO aufgrund ihrer Erfahrung eine zentrale Rolle bei der Verifikation eines FMCT spielen, die ggf. von regionalen Systemen unterstützt werden könnte.

Die Bundesregierung fühlt sich weiterhin den „13 Praktischen Schritten“ des Schlussdokuments der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 verpflichtet. Darin wird die Notwendigkeit eines gemäß dem „Shannon-Mandat“ international und effektiv verifizierbaren FMCT, unter Berücksichtigung von nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung, betont.

40. Wie bewertet die Bundesregierung den Beitrag der EU zur nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle?

Spricht die EU aus Sicht der Bundesregierung auf internationaler Bühne mit einer einheitlichen Stimme?

Wo sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Welche Impulse ist die Bundesregierung bereit zu geben?

Seit der erstmaligen Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunkts für die NVV-Überprüfungskonferenz 2000 hat die EU ihre gemeinsamen Positionen und Beiträge zur nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle kontinuierlich erweitert und ausgebaut. Es folgten der Gemeinsame Standpunkt zur Universalisierung und Stärkung multilateraler Verträge im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel 2003, der auch den Gemeinsamen Standpunkt der EU mit Bezug auf den Teststoppvertrag (CTBT) aus dem Jahr 1999 erneut bestätigte, die Gemeinsame Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen aus dem Jahr 2003 sowie der Gemeinsame Standpunkt für die Überprüfungskonferenz 2005 (siehe [http://www.consilium.europa.eu/cms3\\_fo/showPage.asp?id=718&lang=en#Bookmark4](http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=718&lang=en#Bookmark4)).

Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen ihrer Mitgliedstaaten mit Bezug auf ihren jeweiligen Nuklearwaffenstatus, aber auch den Ausbau der friedlichen Nutzung der Kernkraft zu Zwecken der Energieerzeugung, ist die EU in besonderer Weise prädestiniert, Kompromisslinien für die NVV-Vertragsgemeinschaft aufzuzeigen und damit zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den drei Säulen des Vertrags – Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung der Kernenergie – beizutragen. Dieses Gleichgewicht ist aus Sicht der Bundesregierung für den internationalen Konsens im Bereich Nichtverbreitung, nuklearer Abrüstung, und Rüstungskontrolle entscheidend.

Die Bundesregierung trägt maßgeblich dazu bei, die Rolle der EU im Bereich der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle weiter zu schärfen und auszubauen. Sie hat die deutsche EU-Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 genutzt, um weitere wichtige Impulse zu geben. Unter deutscher Präsidentschaft hat der Rat am 23. April 2007 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er die Notwendigkeit des Erhalts und der Stärkung des NVV-Systems unterstrichen und den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur NVV-Überprüfungskonferenz erneut bestätigt hat. Auf dieser Basis gelang es, das EU-Profil deutlich zu erhöhen, was neben den gemeinsamen Erklärungen der EU zu allen Teilbereichen des Vertrags auch an den erstmals bei einem Vorbereitungstreffen vorgelegten gemeinsamen EU-Arbeitspapieren zu einem FMCT (Fissile Material Cut Off Treaty), Vertragsrücktritt, Brennstoffkreislauf, Exportkontrollen, Safeguards und Nuklearsicherheit deutlich wird (siehe unter: <http://www.un.org/NPT2010/documents.html>). Auf diese Weise konnte die EU eine zentrale Rolle bei den inhaltlichen Debatten übernehmen und durch die Beseitigung von Verfahrenshindernissen maßgeblich zu einem befriedigenden Start des NVV-Überprüfungszyklus beitragen. Auch in der Abrüstungskonferenz in Genf hat die Bundesregierung die Präsidentschaft genutzt, um erstmals gemeinsame EU-Erklärungen zu allen Arbeitsbereichen abzustimmen und auch in diesem Rahmen die EU zu einem sichtbaren Akteur zu machen. Die Bundesregierung ist ent-

geschlossen, auch im weiteren NVV-Überprüfungsprozess und darüber hinaus innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen aktiv zu einem hohen Profil der EU im Bereich der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle beizutragen.

41. Wie viele Atomanlagen werden bislang von der Internationalen Atomenergieorganisation in den einzelnen Ländern kontrolliert/nicht kontrolliert, und welche Länder haben bisher ein Zusatzprotokoll unterzeichnet und ratifiziert?

Wie wird sich der Kontrollaufwand in den kommenden Jahren voraussichtlich verändern?

Nach den letzten verfügbaren Daten der IAEA unterstanden Ende Dezember 2006 weltweit 925 nukleare Anlagen IAEA-Kontrollen (darunter 199 KKW, 148 Forschungsreaktoren, 40 Brennelementfabriken, 19 Konversionsanlagen, acht Wiederaufarbeitungsanlagen). Alle Nichtkernwaffenstaaten mit signifikanten nuklearen Aktivitäten hatten nach Angaben der IAEA Ende 2006 ein Sicherheitsabkommen mit der IAEA in Kraft und somit alle deklarierten Nuklearanlagen der Kontrolle der IAEA unterstellt. In den fünf Kernwaffenstaaten und drei Nichtmitgliedsstaaten des NVV (Indien, Israel, Pakistan) wird nur ein Teil der Atom-Anlagen von der IAEA im Rahmen freiwilliger Abkommen („voluntary offer agreements“) bzw. anlagenbezogener Sicherheitsabkommen kontrolliert. Ein Zusatzprotokoll haben bislang 116 Staaten unterzeichnet und 86 ratifiziert (siehe unter [http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/sir\\_table.pdf](http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/sir_table.pdf)). Die Entwicklung des Kontrollaufwands der IAEA in den kommenden Jahren hängt wesentlich vom projektierten Ausbau der Kernenergie und dem Grad der Universalisierung des Zusatzprotokolls ab. Die IAEA geht davon aus, dass sich trotz einer für möglich gehaltenen annähernden Verdoppelung der Zahl kontrollierter nuklearer Einrichtungen bis 2030 der Inspektionsaufwand in den kontrollierten Staaten nur um 10 Prozent erhöhen könnte, falls alle diese Staaten neben dem Sicherheitsabkommen auch das Zusatzprotokoll in Kraft gesetzt haben. Der Aufwand für die Datenauswertung in der Zentrale der IAEA würde unter diesen Voraussetzungen um etwa 50 Prozent steigen.

42. Welches sind die zentralen Aufgaben und Herausforderungen der IAEA in den kommenden Jahren, und was muss getan werden, damit die IAEA diese Aufgaben erfüllen kann?

Die zentrale Aufgabe und Herausforderung der IAEA in den kommenden Jahren ist es – gerade angesichts einer von der IAEA prognostizierten Ausweitung der Anwendung der Kernenergie – durch eine Verbesserung der Kontrollmaßnahmen das Risiko der Proliferation von Technologien oder Materialien zur Herstellung von Nuklearwaffen zu minimieren. Darüber hinaus gilt es, Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Verbesserung des Schutzes von Nuklearmaterial weiter zu verbessern und die IAEA-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen. Damit die IAEA diese Aufgaben erfüllen kann, bedarf es einer sachgerechten Ausstattung mit den hierfür erforderlichen Ressourcen.

43. Inwieweit hält die Bundesregierung die Finanzmittel der IAEA für ausreichend, um die Aufgaben der Organisation zu erfüllen?

In welchen Bereichen sind durch nicht ausreichende Finanzmittel Kernkompetenzen der IAEA bedroht?

Die Bundesregierung trägt über ihre Mitgliedsbeiträge und durch sonstige Leistungen in erheblichem Maße dazu bei, eine ausreichende Finanzausstattung der IAEO sicherzustellen. Kernkompetenzen der IAEO sieht die Bundesregierung derzeit nicht bedroht. Mit einem kontinuierlichen Anstieg der Unterstützungsleistungen an die IAEO im geltenden Finanzplan des Bundes hat die Bundesregierung Vorsorge für eine weitere sachgerechte Finanzausstattung getroffen.

44. In welchem finanziellen, personellen und technischen Umfang unterstützt die Bundesregierung die IAEO?

Unterstützt Deutschland Forderungen des IAEO-Generaldirektors Dr. Mohamed ElBaradei, den Finanzhaushalt der IAEO zu erhöhen?

Bis zu welcher Höhe ist die Bundesregierung bereit, eine Erhöhung des IAEO-Budgets mitzutragen?

Neben ihren Mitgliedsbeiträgen von jährlich rd. 25 Mio. Euro erbringt die Bundesregierung, wie in Antwort zu Frage 43 erwähnt, regelmäßige sonstige Leistungen in Höhe von jährlich rd. 5 Mio. Euro; hierzu gehören Beiträge für den Technical Cooperation Fund und von 0,8 Mio. Euro für das so genannte IAEO-Safeguards-Unterstützungsprogramm. Im Rahmen des Safeguards-Unterstützungsprogramms werden wichtige Technologien für den IAEO-Safeguards-Bereich gefördert. Darüber hinaus werden finanzielle Ad-hoc-Leistungen, z. B. für den so genannten Anti-Terror-Fonds, erbracht. Die Bundesregierung entsendet regelmäßig einzelne Fachkräfte für die Dauer von einem oder mehrerer Jahre als national experts oder als Nachwuchssachverständige zur IAEO. Deutsche Experten nehmen regelmäßig an den zahlreichen Gremien, Arbeitsgruppen, Konferenzen und Seminaren der IAEO teil. Die Forderungen von Generaldirektor El Baradei zur Erhöhung des IAEO-Haushaltes sind bislang nicht offiziell vorgelegt worden.

45. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die 15 Mitglieder des Sicherheitsrats mit der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 zum wiederholten Mal als globaler Gesetzgeber auftreten, die (mit vagen Begriffsbestimmungen) völkerrechtlich bindende Aufgaben anordnen, die im Falle eines Verstoßes vom Sicherheitsrat mit der Verhängung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta geahndet werden können?

Was unternimmt die Bundesregierung, um zu verhindern, dass sich der Sicherheitsrat weiterhin als Legislativorgan betätigt?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trägt nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Zur Erfüllung dieser Pflichten sind ihm in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII der Charta besondere Befugnisse eingeräumt. Davon hat der Sicherheitsrat zur Verabschiedung der Resolution 1540 (2004) Gebrauch gemacht. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind nach Artikel 25 der Charta verpflichtet, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen.

Deutschland hat als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrats an den Verhandlungen über die Resolution 1540 mitgewirkt. Sie wurde am 28. April 2004 unter deutscher Präsidentschaft im Konsens verabschiedet.

46. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Einhaltung und Anwendbarkeit der Bestimmungen der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 durch die internationale Staatengemeinschaft und die deutschen Behörden?



Inwiefern sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Grundsätze und Ziele der Sicherheitsratsresolution (SR) 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen. Während ihres G8-Vorsitzes im Jahr 2007 hat die Bundesregierung all jene Staaten aufgefordert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Implementierungsausschuss gemäß Sicherheitsratsresolution 1540 noch nicht über ihre Maßnahmen zur strafrechtlichen Sanktionierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen, Gewährleistung strikter Exportkontrollen und Sicherung massenvernichtungswaffenrelevanter Materialien berichtet haben. Bis Anfang März 2008 waren 137 Staaten sowie die EU dieser Verpflichtung nachgekommen. Die noch ausstehenden Staaten sind dazu vielfach personell und finanziell nicht in der Lage. Die Bundesregierung unterstützt daher im Rahmen der EU regionale Seminare zur Verbesserung der Implementierung der Verpflichtungen aus Sicherheitsratsresolution 1540 und unterstützt gezielt einzelne Staaten bei der Verbesserung ihrer Exportkontrollmechanismen. Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt diese Maßnahmen im Auftrag der EU durch.

Trotz vielfach schwieriger Rahmenbedingungen in Staaten, deren politische Prioritäten andere Themen (Armutsbekämpfung, HIV/Aids, Post-Konflikt-Situationen, Kleinwaffen) vordringlich erscheinen lassen, sind deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1540 zu verzeichnen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für Maßnahmen zur Stärkung von Export- und Grenzkontrollen einsetzen und unterstützt die Verabschiedung einer darauf eingerichteten Gemeinsamen Aktion der EU zur Umsetzung von Sicherheitsratsresolution 1540 mit einem Finanzumfang von 500 000 Euro. Weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Verbesserung der Implementierung der legislativen Verpflichtungen in Sicherheitsratsresolution 1540. Die Bundesregierung begrüßt daher die Verlängerung des Mandats des 1540-Implementierungsausschusses durch Sicherheitsratsresolution 1810 vom 25. April 2008.

47. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Proliferation Security Initiative (PSI) dazu beigetragen, dass Transporte proliferationsrelevanter Güter oder Technologien identifiziert, aufgebracht oder unterbunden wurden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

48. Welche Staaten sind aktive Teilnehmer der PSI, welche unterstützen die PSI, und welche Staaten müssten nach Ansicht der Bundesregierung beitreten, damit die Effektivität erhöht werden kann?

Alle 91 Staaten (vgl. unter <http://www.state.gov/t/isn/c19310.htm>), die ihre Unterstützung für PSI erklärt haben, sind Teilnehmer der PSI. Derzeit beraten sich 20 Staaten regelmäßig über operative Fragen der PSI: Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Türkei, USA.

Aus Sicht der Bundesregierung sollten alle Staaten, insbesondere alle relevanten Export-, Transit- und Flaggenstaaten, PSI durch alle erforderlichen Maßnahmen unterstützen. Die Outreach-Bemühungen der PSI-Partner richten sich deshalb weltweit an alle Staaten. PSI hat sich zu einem wichtigen Instrument der Proliferationsbekämpfung entwickelt und bündelt den politischen Willen gleichgesinnter Staaten zu konkreten und effektiven Maßnahmen.

49. Welche jährlichen Kosten entstanden der Bundesregierung durch die Mitwirkung an PSI-Treffen, die Mitwirkung/Ausrichtung von PSI-Übungen und durch andere PSI-Aktivitäten?

Deutschland hat bislang eine PSI-Übung am Flughafen Frankfurt a. M. am 31. März bis 1. April 2004 sowie ein europäisches PSI-Regionaltreffen vom 24. bis 26. November 2005 in Hamburg ausgerichtet. Hierfür entstanden der Bundesregierung Kosten i. H. v. insgesamt 76 000 Euro. Wie bei jeder multilateralen Initiative entstehen der Bundesregierung die üblichen Reisekosten.

50. Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung im Rahmen der G8 Globalen Partnerschaft zur Beseitigung der nuklearen Altlasten und Sicherung nuklearer Lagerstätten in Russland?

Wie groß ist der russische Eigenanteil an diesen Projekten, und wie begründet die Bundesregierung die Fortsetzung der deutschen Abrüstungshilfe vor dem Hintergrund, dass angesichts des russischen Staatshaushalts und der russischen Streitkräftenmodernisierung die Zweifel innerhalb des Deutschen Bundestages an dieser Unterstützung lauter werden?

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung eine geographische und inhaltliche Ausweitung der Globalen Partnerschaft?

Für die auf dem G8-Gipfel in Kananaskis 2002 beschlossene Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien“ hat die Bundesregierung insgesamt Finanzmittel von bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar zugesagt. Der deutsche Beitrag wird für die Abrüstung und Entsorgung von Atom-U-Booten, die Sicherung von Lagerstätten für Nuklearmaterial und die fristgerechte Vernichtung chemischer Waffen in der Russischen Föderation eingesetzt.

Im Rahmen der Unterstützung bei der Beseitigung nuklearer Altlasten finanziert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Bau eines landgestützten Langzeitzwischenlagers für 150 Atom-U-Boot-Reaktorreaktionen und weitere 28 nukleare Objekte sowie die Errichtung eines Regionalen Entsorgungszentrums für radioaktive Abfälle in der Sajda-Bucht bei Murmansk. Im Juli 2006 wurde der erste Abschnitt des Langzeitzwischenlagers für Reaktorreaktionen eröffnet. Die Fertigstellung des Langzeitzwischenlagers ist für Mitte 2009 geplant. Projektierungsarbeiten für das Regionale Entsorgungszentrum laufen seit Anfang 2007, erste Bauarbeiten werden 2008 beginnen und die Fertigstellung ist für Ende 2014 geplant. Insgesamt wurden bis März 2008 rund 250 Mio. Euro in dieses Großprojekt investiert. Der Anteil der deutschen Wirtschaft liegt hier bei rund 40 Prozent. Das BMWi-Großprojekt schließt die Abrüstung und Entsorgung der russischen Atom-U-Boote im Nordwesten Russlands ab. Sowohl das Langzeitzwischenlager für Reaktorreaktionen als auch das Regionale Entsorgungszentrum für radioaktive Abfälle sind Schlüsselobjekte. Russland sowie die anderen G8-Geberländer haben ihre Projekte auf das BMWi-Großprojekt ausgerichtet bzw. mit diesem gekoppelt.

Die Bundesregierung beteiligt sich über das Auswärtige Amt an Maßnahmen zur Sicherung von Nuklearmaterial in der Russischen Föderation an Standorten, an denen die vorhandenen Sicherungsmaßnahmen in einem prekären Zustand sind und in denen Materialien lagern, die im Falle ihrer Entwendung nuklearterroristischen Zwecken dienen könnten. Für diese Maßnahmen an den Standorten Mayak und Sewersk, in zwei Moskauer Forschungsinstituten und einem weiteren Forschungsinstitut in Dimitrowgrad sowie in drei Anlagen des russischen Verteidigungsministeriums stehen bis 2010 ca. 167 Mio. Euro bereit, von denen bisher ca. 70 Mio. Euro abgeflossen sind. Bisher wurden Maßnahmen zur Sicherung eines Lagers für hochangereichertes Uran (HEU) in Sewersk, die

Sicherung eines früher zur Plutoniumproduktion benutzten Reaktors mit erheblichen Mengen an nuklearen Altlasten in Mayak sowie die Modernisierung von zwei Nuklearwaffenlagern des russischen Verteidigungsministeriums im Gesamtumfang von ca. 38 Mio. Euro abgeschlossen. Die Maßnahmen in den beiden Moskauer Forschungsinstituten stehen kurz vor dem Abschluss. Neue Maßnahmen an diesen oder anderen Standorten in der Russischen Föderation sind zurzeit nicht vorgesehen.

Der russische Eigenanteil bei den von der Bundesregierung finanzierten Projekten zur Beseitigung der nuklearen Altlasten und zur Sicherung nuklearer Lagerstätten ist nicht einheitlich geregelt und hängt vom Projektgegenstand und der Leistungsfähigkeit des russischen Partners ab. Vor dem Hintergrund einer im Vergleich zum Gründungszeitpunkt der Globalen Partnerschaft verbesserten eigenen ökonomischen Leistungsfähigkeit beteiligt sich die Russische Föderation bereits verstärkt mit eigenen Haushaltsmitteln an der Finanzierung der im Rahmen der Globalen Partnerschaft unterstützten Projekte. Bei der Entsorgung von Atom-U-Booten konzentriert sich Russland vor allem auf die kostenträchtige Entsorgung des Kernbrennstoffes (waffenfähiges Material) und die Atom-U-Boot-Zerlegung. Zudem trägt Russland die Kosten für alle Genehmigungen und Lizenzen sowie den späteren Betrieb der Einrichtungen. Im Bereich des physischen Schutzes von Nuklearmaterial werden Teile der Maßnahmen, v. a. Projektierungskosten, aber auch Anschaffungs-, Bau- und Montagekosten für einzelne Teilleistungen vom russischen Partner übernommen.

Die Bundesregierung hält die Fortführung und Fertigstellung der im Rahmen der Abrüstungszusammenarbeit mit der Russischen Föderation bereits vereinbarten laufenden Projekte aus mehreren Gründen für notwendig:

1. Der erfolgreiche Abschluss dieser Projekte liegt im sicherheitspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien. Mit der Abrüstung und Entsorgung von rund 90 Prozent aller ehemals vorhandenen russischen Atom-U-Boote verzichtet Russland auf einen wichtigen Teil der Trägersysteme für seine Atomwaffen.
2. Der Anspruch der Bundesregierung, ein zuverlässiger Partner in den internationalen Beziehungen zu sein, gebietet die Einhaltung völkerrechtlich verbindlich getroffener Vereinbarungen und Zusagen.
3. Die internationale Kooperation sorgt dafür, dass in diesen Bereichen die für unsere eigene Sicherheit wichtigen Maßnahmen rasch und unserem Standard entsprechend durchgeführt werden. Die russischen Eigenleistungen werden bei dieser Zusammenarbeit durch den Einsatz von Technologien der G8-Partner ergänzt.

Die Bundesregierung befürwortet die geografische Ausweitung der Globalen Partnerschaft. Die von der Bundesregierung in Kananaskis zugesagten Mittel sind jedoch bereits weitgehend für Projekte in Russland verplant. Die Zusage neuer Mittel wird von den GP-Partnern gegenwärtig nicht diskutiert und wird von der Bundesregierung nicht angestrebt.

51. In welchem Umfang und welchen Ländern beteiligt sich Deutschland an Outreach-Aktivitäten zur Verbesserung der Zoll-/Exportkontrolle in anderen Staaten?

Deutschland ist mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) maßgeblich an den Outreach-Aktivitäten der EU beteiligt. Das BAFA koordiniert im Auftrag der EU-Kommission die Umsetzung der EU-Outreach-Projekte. Mit ihren Outreach-Aktivitäten knüpft die EU an die EU-Strategie ge-

gen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 3. Dezember 2003 an und kommt dem Aufruf des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1540 (2004) nach, Staaten auf Wunsch Unterstützung bei der Schaffung eines effektiven Exportkontrollsystems für Dual-use-Güter zu leisten. Die Bereiche der Kooperation orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen der Partnerländer und können sich auf die Bereiche Rechtsgrundlagen, Genehmigungsverfahren, Zoll, Industry Outreach, Strafverfolgung und Behördenzusammenarbeit erstrecken. Partnerländer der EU sind derzeit Albanien, Bosnien- und Herzegowina, China, Kroatien, Marokko, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, die Russische Föderation, Serbien, Ukraine und die Vereinigten Arabischen Emirate. Geplant ist außerdem die Zusammenarbeit mit Georgien, Malaysia, Moldau, Tunesien und der Türkei.

#### IV. Zur Zukunft der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle

52. In welchem Maß erfüllen die fünf durch den NVV anerkannten Kernwaffenstaaten ihre in Artikel VI NVV festgeschriebene Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung?

In welchem Umfang haben

- a) China,
- b) Frankreich,
- c) Großbritannien,
- d) Russland,
- e) die Vereinigten Staaten

die auf der NVV-Überprüfungskonferenz 2000 vereinbarten 13 Abrüstungsschritten umgesetzt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Alle offiziellen Kernwaffenstaaten halten an dem Besitz von Nuklearwaffen fest und treffen Entscheidungen und ergreifen Maßnahmen zum Erhalt ihrer jeweiligen Systeme. Zur Umsetzung der Artikel-VI-Verpflichtungen befinden sich die USA und Russland bzw. die frühere Sowjetunion allerdings in einem abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Dialog, der in der Vergangenheit zu mehreren bilateralen Vereinbarungen zur Reduzierung der nuklearen Waffensysteme beider Seiten geführt hat (START I, INF-Vertrag, SORT, Präsidientielle Erklärungen aus dem Jahr 1991/92). Beide Staaten stehen im Gespräch, diese Vereinbarungen über ihre vorgesehene Geltungsdauer (START I 2009, SORT: 2012) hinaus fortzuentwickeln. Zum INF-Vertrag haben beide Länder am 29. Oktober 2007 im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine gemeinsame Initiative zur Multilateralisierung vorgestellt.

Auch die drei übrigen NVV-Nuklearwaffenstaaten verfolgen eine Politik der Umsetzung ihrer Artikel-VI-Verpflichtungen. Frankreich und Großbritannien haben ihre nuklearen Waffensysteme in den letzten Jahren weiter reduziert. Im Weißbuch von 2006 beschränkt China einen möglichen Einsatz von Nuklearwaffen auf Staaten, die selbst über derartige Waffen verfügen.

Die auf der Überprüfungskonferenz 2000 vereinbarten 13 Abrüstungsschritte stellen ein Arbeitsprogramm dar, dessen schrittweiser Umsetzung die Bundesregierung weiter verpflichtet bleibt. Die Bundesregierung bedauert es, dass ein zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlicher Konsens zwischen den NVV-Vertragsstaaten gegenwärtig nicht besteht. Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen.

53. Wie bewertet und unterstützt die Bundesregierung den Appell und die bisherige Arbeit der „Shultz“-Gruppe für eine atomwaffenfreie Welt?

Die Bundesregierung begrüßt den Appell und die bisherige Arbeit der so genannten Shultz-Gruppe. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat sich bereits mehrfach auf die Arbeit der Gruppe bezogen und deren jüngsten Artikel im Wall Street Journal vom 15. Januar 2008 in der Bundestagsdebatte zum Jahresabrüstungsbericht am 18. Januar 2008 als „positives Signal“ sowie „anspruchsvolles, aber nicht unrealistisches Programm“ begrüßt. In seiner Rede vor der Münchener Sicherheitskonferenz am 9. Februar 2008 hat er mit Bezug auf die Gruppe betont, er „erwarte, dass diese Anstöße bei der laufenden Überprüfung zum Nichtverbreitungsvertrag sehr ernsthaft geprüft werden.“

54. Wie bewertet die Bundesregierung den von der Kommission für Massenvernichtungswaffen unter Leitung von Hans Blix vorgelegten Bericht „Weapons of Terror“?

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, den Blix-Bericht zu unterstützen und diesen der Kommission und der Öffentlichkeit in einer deutschen Übersetzung zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung hält den Bericht der Blix-Kommission für einen wichtigen Beitrag zur internationalen Diskussion über die Gefahren der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, den notwendigen Maßnahmen zur Proliferationsbekämpfung und der Bedeutung weiterer Abrüstungsmaßnahmen. Der Bericht ist auf der Internetseite des Auswärtigen Amts eingestellt.

55. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Blix-Berichts, einen Weltgipfel zur Abrüstung, Nichtverbreitung und zum terroristischen Gebrauch von Massenvernichtungswaffen einzuberufen, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich alle Initiativen, die geeignet sind, die Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung zu unterstützen und den von der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren wirksam zu begegnen. Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ist dabei aus Sicht der Bundesregierung weltweit das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und konventionellen Waffen. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, für dessen Funktionsfähigkeit und Stärkung sich die Bundesregierung einsetzt. Die Bundesregierung beteiligt sich in diesem Zusammenhang auch an den Bemühungen um eine möglichst rasche Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz.

56. Was tut die Bundesregierung, um die von der Blix-Kommission geforderte demokratische Kontrollmöglichkeit von Seiten des Parlaments, von Nichtregierungsorganisationen und Öffentlichkeit in Fragen der Nuklearwaffenpolitik zu verbessern?



Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung nichtstaatliche Bildungsprojekte (wie z. B. „Atomwaffenpolitik. Lernen – Erfahren – Mitgestalten“) zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt die Empfehlungen Nummer 51 und 52 der Blix-Kommission, wonach Besitzerstaaten von Massenvernichtungswaffen ihren Parlamenten, Nichtregierungsorganisationen und Öffentlichkeiten bessere demokratische Kontrollmöglichkeiten einräumen sollten. Im Rahmen der einschlägigen Vertragsregime fordert die Bundesregierung solche Besitzerstaaten regelmäßig zu größerer Transparenz auf.

Veröffentlichungen der Bundesregierung sowie Teilnahme und Informationsvermittlung von Vertretern der Bundesministerien an Veranstaltungen von nichtstaatlichen Organisationen und deren Bildungsprojekten können einen wichtigen Beitrag für die Arbeit dieser Organisationen leisten.

57. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung die abrüstungspolitischen Hauptfolge der deutschen EU- und G8-Präsidentschaft?

Im Mittelpunkt der Bemühungen und Aktivitäten der deutschen Präsidentschaften in EU und G8 im Jahr 2007 stand die Förderung und Weiterentwicklung des multilateralen Vertragswerks als Grundlage aller abrüstungspolitischen Fortschritte.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen konnte dabei das EU-Profil sowohl im konventionellen wie auch im Bereich der Massenvernichtungswaffen deutlich gestärkt werden. So konnte z. B. im Bereich der nuklearen Nichtverbreitung unsere Präsidentschaft einen wichtigen Beitrag zu einem erfolgreichen Auftakt des neuen NVV-Überprüfungsprozesses leisten und eine gemeinsame Grundsatzposition zur Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs legen. Der unter deutscher Präsidentschaft initiierte EU-Meinungsbildungsprozess zu Sicherheit und Rüstungskontrolle im Weltraum findet zurzeit seinen Niederschlag in der Diskussion eines gemeinsamen EU-Entwurfs für einen Verhaltenskodex im Weltraum.

Im konventionellen Bereich hat die deutsche Präsidentschaft zur Schaffung und Erweiterung einer kohärenten EU-Politik im Bereich der Kleinwaffen (u. a. durch die Initiative zur Sicherheit der Lagerbestände konventioneller Waffen und Munition), zu einer Stärkung und Universalisierung der VN-Waffenkonvention und der Abstimmung einer gemeinsamen EU-Position zu Streumunition geführt.

Die vom Rat der EU verabschiedeten Fortschrittsberichte zur Implementierung der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie sowie der EU-Kleinwaffenstrategie für den Zeitraum der deutschen Präsidentschaft würdigen diese gute Bilanz der deutschen Präsidentschaft im Bereich der Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle und stellen fest, dass die EU „an Einfluss gewonnen und ihre Außenwirkung in den multilateralen Foren für Abrüstung und Nichtverbreitung durch ihr entschiedenes Eintreten für die multilateralen Vertragsregelungen, andere Nichtverbreitungsinstrumente und internationale Organisationen verstärkt“ hat.

Die gesonderte substantielle Nichtverbreitungserklärung des G8-Gipfels in Heiligendamm setzt durch Betonung eines kooperativen Politikansatzes und der Notwendigkeit der Stärkung des multilateralen Regelwerks in gleicher Weise einen wichtigen Akzent zur Weiterentwicklung gemeinsamer Positionen im G8-Rahmen.

58. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung das Ziel der Ächtung der Atomwaffen und die Initiative für eine Nuklearwaffenkonvention?

Welche Elemente der Nuklearwaffenkonvention unterstützt die Bundesregierung, bei welchen sieht sie Nachbesserungsbedarf, und welche Überlegungen hält sie für nicht realisierbar?

Ist die Bundesregierung bereit, an der Weiterentwicklung der Konvention mitzuwirken?

Die Bundesregierung verfolgt aufmerksam die Diskussion um eine Nuklearwaffenkonvention. Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag bildet dabei unverändert den Grundpfeiler der nuklearen Nichtverbreitung und steht daher weiter im Mittelpunkt des Engagements der Bundesregierung.

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

59. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach einer atomwaffenfreien Zone im Mittleren Osten?

Warum hat die Bundesregierung auf der 51. IAEO-Generalversammlung ihr Abstimmungsverhalten bei der Verabschiedung der Resolution über eine atomwaffenfreie Zone im Mittleren Osten „Application of IAEA safeguards in the Middle East“ GC(51)/RES/17 geändert und sich 2007 enthalten, während Deutschland in den Jahren zuvor der Resolution zugestimmt hat?

Die Universalisierung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV) ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung sowie ihrer Partner in der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegenüber Israel – wie auch gegenüber den anderen noch abseits des NVV stehenden Staaten – dafür einsetzen, diesem als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und damit ihre nuklearen Einrichtungen und Programme umfassenden Kontrollen durch die Internationale Atomenergie Organisation zu unterwerfen. Die Bundesregierung begrüßt daher auch nachdrücklich Bemühungen um eine Massenvernichtungswaffenfreie Zone Nahost und unterstützt die entsprechenden Resolutionen und Beschlüsse im Rahmen der Vereinten Nationen sowie im Rahmen anderer internationaler Gremien und Institutionen.

Bei der IAEO-Generalkonferenz 2007 reicherte Ägypten eine im Vorjahr noch mit großer Mehrheit (89 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen [USA, Israel] bei 3 Enthaltungen [Nigeria, Australien, Kamerun] angenommene Resolution zu „Application of IAEA Safeguards in das Middle East“ selektiv mit auf eine israelische Nuklearbewaffnung zielenden Elementen aus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolutionen an. Nach Auffassung zahlreicher Staaten brachte Ägypten damit die Resolution aus ihrem bisherigen Gleichgewicht, was dazu führte, dass sie nur noch eine knappe Mehrheit erhielt, während sich 47 Mitgliedstaaten, darunter (mit Ausnahme von Irland und Österreich) auch alle EU-Mitgliedstaaten, der Stimme enthielten.

Dies bedeutet jedoch keine Änderung der Haltung der Bundesregierung hinsichtlich ihrer fortwährenden Unterstützung der Einrichtung einer atomwaffenfreien Zone im Nahen Osten sowie der Unterstellung aller nuklearen Einrichtungen der Region unter IAEO-Sicherungsmaßnahmen.

60. Welche Haltung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die US-Regierung und die russische Regierung in der Frage einer Fortführung des START-Verifikationssystem über das Jahr 2009 hinaus?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bemühen sich die USA und Russland um eine rechtliche verbindliche Nachfolgeregelung für den START-Vertrag einschließlich seiner Verifikationskomponente. Beide Seiten sind dabei der Auffassung, dass die bisherigen Verifikationsregelungen des START-Vertrages gewisser Anpassungen bedürfen.

61. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung einer Fortführung des START-Verifikationssystems über das Jahr 2009 hinaus bei?

Befürwortet die Bundesregierung, dass der START-Vertrag durch einen rechtlich bindenden Vertrag ersetzt wird, der die im Vertrag enthaltenen Begrenzungen strategischer Waffensysteme über das Ende der Vertragslaufzeit fortschreibt?

Regelbasierte und überprüfbare Abrüstungsvereinbarungen sind aus Sicht der Bundesregierung zentrale Bausteine einer kooperativen Sicherheitsordnung. Die Bundesregierung hat daher gegenüber den USA und Russland deutlich gemacht, dass sie den Abschluss eines rechtsverbindlichen START-Folgeabkommens mit Begrenzungen strategischer Waffen auf möglichst niedrigen Niveaus und mit angemessenen Verifikationsregelungen nachdrücklich befürwortet.

62. Befürwortet die Bundesregierung eine Verlängerung der Geltungsdauer des Moskauer Vertrages über das Ende des Jahres 2012 hinaus?

Hält die Bundesregierung die Schaffung eines Verifikationssystems für den Moskauer Vertrag für wünschenswert, und welche Elemente sollte das Verifikationssystem umfassen?

Die Frage des Ob und Wie einer Verlängerung der Geltungsdauer des Moskauer Vertrages wird maßgeblich vom Inhalt der zwischen den USA und Russland angestrebten START-Nachfolgeregelung abhängen.

63. Welche Staaten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Mittelstreckenraketen mit einer Reichweite zwischen 500 und 5 500 Kilometer?

Welche Staaten werden in absehbarer Zeit über solche Systeme verfügen?

Welche dieser Staaten könnten oder sollten nach Kenntnis der Bundesregierung in das INF-Vertragswerk einbezogen werden?

Folgende Staaten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Raketen dieser Reichweite: Ägypten, China, Frankreich, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan, Saudi Arabien, Syrien.

Möglichst alle diese genannten Staaten könnten und sollten in eine Multilateralisierung des INF-Vertrages einbezogen werden. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat hierzu am 30. Oktober 2007 erklärt: „Die Bundesregierung sieht die zunehmende Verbreitung von Raketensystemen mit großer Sorge und unterstützt deshalb die Initiative Russlands und der USA für eine weltweite Abschaffung aller landgestützten Kurz- und Mittelstreckenraketen.“ Eine Ausweitung des bisher nur zwischen den USA und Russland geltenden INF-Vertrages wäre aus Sicht der Bundesregierung ein bedeutender Schritt zur Überwindung des Stillstands bei der Abrüstung im Bereich ballistischer Trägersysteme mittlerer Reichweite.

64. Welche konkreten Schritte können nach Auffassung der Bundesregierung unternommen werden, um den Gültigkeitsbereich des INF-Abkommens auszuweiten?

In welchem Rahmen sollte eine solche Multilateralisierung des INF-Vertrages verhandelt werden?

Die Bundesregierung hat die Initiative der USA und Russlands zur Multilateralisierung des INF-Vertrags begrüßt. Der russische Außenminister hat diesen Vorschlag am 12. Februar 2008 vor der Genfer Abrüstungskonferenz wiederholt und konkretisiert. Die Genfer Abrüstungskonferenz ist das zentrale Forum für internationale Abrüstungsverhandlungen. Ob es das geeignete Forum für Verhandlungen über eine Multilateralisierung des INF-Vertrages ist, hängt von vielen Faktoren ab, deren Gewicht erst dann genauer bestimmt werden kann, wenn deutlicher wird, welche Haltung wichtige Besitzerstaaten von Mittelstreckenraketen gegenüber der russisch-amerikanischen Initiative einnehmen.

65. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einrichtung von atomwaffenfreien Zonen unter rüstungskontrollpolitischen Gesichtspunkten?

Hält sie atomwaffenfreie Zonen für ein grundsätzlich sinnvolles Instrument?

Wo sieht sie bei den bestehenden atomwaffenfreien Zonen Handlungsbedarf?

Atomwaffenfreie Zonen sind eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime. Die Bundesregierung hat wiederholt im Rahmen des NVV-Überprüfungsprozesses ihre Auffassung bekräftigt, dass – sofern die regional betroffenen Staaten ihre Errichtung unterstützen – international anerkannte Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) globalen und regionalen Frieden und Sicherheit stärken und die Errichtung weiterer KWFZ wünschenswert ist.

Die KWFZ Lateinamerika/Karibik, Südpazifik und Afrika haben die regionale Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollpolitik erfolgreich gestärkt. Die Abgabe von rechtlich verbindlichen negativen Sicherheitsgarantien durch die fünf Kernwaffenstaaten für die Vertragsstaaten ist ein wesentliches Element im Gesamtkontext der KWFZ und wird von der Bundesregierung ebenso wie der Verzicht der Kernwaffenstaaten auf Atomtests in den KWFZ Südpazifik und Afrika ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich auch die Errichtung der KWFZ Südostasien. Dies gilt auch für die zuletzt vereinbarte KWFZ Zentralasien, der die Bundesregierung ebenfalls positiv gegenüber steht. Die Bundesregierung appelliert in beiden Fällen an die Vertragsstaaten und die fünf Kernwaffenstaaten entsprechende Konsultationen aufzunehmen bzw. fortzusetzen, um in beiden Fällen die Voraussetzungen für eine Abgabe rechtlich verbindlicher negativer Sicherheitsgarantien zu schaffen.

66. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass sich EU-Staaten, die über keine Atomwaffen verfügen, zu einer atomwaffenfreien Zone in Europa zusammenschließen und damit ein wichtiges Zeichen für eine atomwaffenfreie Welt setzen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesrepublik Deutschland ist wie der Großteil der anderen EU-Staaten als Nichtkernwaffenstaat Mitglied der NATO. Die Allianz setzt zum Schutz des Bündnisses auf die Wirkung von Abschreckung, zu der auch die Nuklearstreit-

kräfte des Bündnisses beitragen. Das strategische Konzept der NATO definiert den grundlegenden Zweck der nuklearen Streitkräfte der Allianz dabei als politisch: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg.

Die Frage einer atomwaffenfreien Zone in Europa zwischen EU-Staaten, die wie Deutschland über keine Atomwaffen verfügen, stellt sich vor diesem Hintergrund nicht.

#### V. Nukleare Teilhabe und Atomwaffen in Deutschland

67. In welchem Zeithorizont will die Bundesregierung ihr langfristiges Ziel einer „Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen“ erreichen?

Die Bundesregierung ist dem Ziel der vollständigen Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen als Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Welt verpflichtet und setzt sich in allen damit befassten Foren dafür ein, im multilateralen Konsens die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen des NVV setzt sie sich nachdrücklich für die vollständige Implementierung des auf der Überprüfungskonferenz 2000 beschlossenen Maßnahmenkatalogs ein.

Sie hält dabei an ihrem Engagement für den dort beschriebenen Ansatz einer schrittweisen, verifizierbaren und unumkehrbaren Abrüstung aller Nuklearwaffen fest.

Die Bundesregierung begrüßt daher jeden möglichen Fortschritt auf diesem Weg, der zu einer Vergrößerung der Stabilität und Sicherheit beitragen kann, hält aber eine Festlegung auf bestimmte Fristen nicht für möglich. Über Fortschritte berichtet die Bundesregierung ausführlich im Jahresabrüstungsbericht.

68. Gegen welche konkreten Risiken und Gefahren hält die Bundesregierung und das NATO-Bündnis die Aufrechterhaltung der nuklearen Abschreckung und von Atomwaffen in Deutschland und Europa für erforderlich?

Der grundlegende Zweck der Nuklearstreitkräfte der NATO ist politischer Art: Wahrung des Friedens, Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg. Das Nuklearpotenzial der NATO sorgt dafür, dass ein Angreifer im Ungewissen darüber bleibt, wie die Bündnispartner auf einen militärischen Angriff reagieren werden. So wird verdeutlicht, dass ein Angriff jeglicher Art keine vernünftige Option ist.

69. Betrachtet die Bundesregierung die im Weißbuch postulierte nukleare Abschreckung, die Stationierung fremder Atomwaffen in Deutschland und die nukleare Teilhabe Deutscher am Einsatz von Atomwaffen als legitimes Recht das grundsätzlich allen Staaten, die Mitglied des NVV sind, zusteht?

Wenn nein, warum nimmt die Bundesregierung für die Sicherheit Deutschlands etwas in Anspruch, was sie anderen Staaten vorenthält?

Wie will die Bundesregierung andere Staaten davon überzeugen, auf einen nuklearen Schutz zu verzichten, wenn sie selbst nicht bereit ist, ohne diesen Schutz zu leben?

Ja



70. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des ehemaligen Verteidigungsministers und Verfassungsrechtlers, Prof. Scholz, vom Januar 2006, dass man über deutsche Atomwaffen nachdenken müsse?

Auf Grund welcher völkerrechtlichen Verpflichtungen hat Deutschland auf Atomwaffen verzichtet?

Wie unumkehrbar bzw. einseitig aufkündbar ist dieser Verzicht?

Die Bundesregierung teilt diese Aussage nicht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat auf den Erwerb, Besitz und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen in zahlreichen völkerrechtlich verbindlichen Verträgen und einseitigen Erklärungen verzichtet.

Zentral ist das „Protokoll Nr. III über Rüstungskontrolle“ nebst Anlage I vom 23. Oktober 1954 zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages (BGBl. 1955 II, S. 266), der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968, (BGBl. II, 1974, S. 786) sowie zuletzt Artikel 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (so genannter Zwei-plus-Vier-Vertrag, BGBl. 1990 II S. 1318).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 72 verwiesen.

71. Gilt der NVV nach Auffassung der Bundesregierung auch in Zeiten, in denen Deutschland in Kriege und bewaffnete Konflikte verwickelt ist?

Wie kann die Bundesregierung ohne Völkerrechtsbruch gleichzeitig auf Atomwaffen verzichten und sich als Mitglied des NV-Vertrages zur Atomwaffenfreiheit bekennen und im Ernstfall deutschen Piloten den Einsatz von Atomwaffen befehlen?

Die Bundesrepublik Deutschland wird zu jeder Zeit den Verpflichtungen des NVV nachkommen.

72. Unterstützt die Bundesregierung Überlegungen, einen Atomwaffenverzicht ins Grundgesetz aufzunehmen und damit international ein besonderes Zeichen zu setzen?

Wenn nein, warum nicht?

Was würde sich aus Sicht der Bundesregierung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ändern, wenn ein Verzicht auf Atomwaffen im Grundgesetz festgeschrieben werden würde?

Auf die Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

Die Aufnahme eines Verzichts auf Massenvernichtungswaffen in das Grundgesetz würde international kein zusätzliches Zeichen setzen.

73. Wie sieht das Entscheidungsverfahren im Bündnis und innerhalb der Bundesregierung über eine Beteiligung deutscher Streitkräfte am Nuklearwaffeneinsatz aus, und wo ist dieses Verfahren geregelt?

In welcher Form wird der Deutsche Bundestag lt. Grundgesetz, Verfassungsgerichtsurteil und Parlamentsbeteiligungsgesetz an einem nuklear bewaffneten Einsatz deutscher Streitkräfte beteiligt?

Sieht das Entscheidungsverfahren eine vorherige konstitutive Zustimmung des Parlaments zum Nuklearwaffeneinsatz vor?

Die NATO sieht im Rahmen der Krisenreaktionsmaßnahmen für eine mögliche Krise mit nuklearer Dimension umfangreiche Konsultations- und Planungsverfahren vor. In diese Verfahren ist die Bundesregierung eingebunden.

74. Wie viele Piloten, Waffensystemoffiziere und sonstige Bundeswehrangehörigen sind derzeit für die Wahrnehmung der nuklearen Teilhabe ausgebildet und einsatzfähig?

Wie werden die Piloten und Waffensystemoffiziere für diese Aufgabe ausgewählt, ausgebildet und begleitet?

Wie viele Piloten und Waffensystemoffiziere haben in der Geschichte der Bundeswehr aus Gewissensgründen die Beteiligung an der nuklearen Teilhabe abgelehnt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

75. In welchem Einsatzradius können von deutschen TORNADO-Flugzeugen Atomwaffen abgeworfen werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

76. In welchen NATO-Ländern wurde in der Vergangenheit aus welchen Gründen die nukleare Teilhabe beendet, und in welchen Ländern ist die nukleare Teilhabe politisch und gesellschaftlich umstritten?

Hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Jahren für einen Abzug der US-Atomwaffen aus Deutschland eingesetzt, wenn ja, wann, und in welchem Rahmen?

An der Nuklearpolitik der NATO sind alle 25 Vollmitglieder der NATO beteiligt. Lediglich Frankreich hat seine Nuklearstreitkräfte nicht der NATO zur Verfügung gestellt und ist in der Nuklearen Planungsgruppe nicht vertreten.

Zu Aspekten der Lagerung von Nuklearwaffen der USA in Deutschland wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

77. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein möglicher Abzug der US-Atomwaffen aus Ramstein jemals in den Gremien der NATO angesprochen?

Wenn ja, von wem, und welche Position hat die Bundesregierung in dieser Frage eingenommen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

78. Unter welchen Rahmenbedingungen ist die Bundesregierung bereit, gegenüber den USA und den NATO-Partnern dafür einzutreten, dass alle Atomwaffen in ihre Heimatstaaten zurückverlegt werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 24, 25 und 28 verwiesen.

79. Wann und mit welchem Ergebnis sind Möglichkeiten der Erhöhung der Transparenz im Bereich der taktischen Atomwaffen im NATO-Russland-Rat besprochen worden?

Bei der Erarbeitung des Arbeitsplanes der Nuklearexperten des NATO-Russland-Rates im Jahr 2005 wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz bei substrategischen Nuklearwaffen diskutiert. Bisher konnten jedoch keine konkreten Maßnahmen vereinbart werden.

80. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit der Außerdienststellung des TORNADO die taktisch-nukleare Teilhabe Deutschlands endet?

Wie lange werden die TORNADOs nach jetziger Planung in der Nuklearrolle bereitgehalten werden?

Nein. Im Bündnis wird derzeit über die Ausgestaltung der nuklearen Teilhabe im Zeitraum bis 2020 diskutiert. Die Vorstellungen der Bündnispartner zur gemeinsamen Umsetzung der gegenseitigen Schutzverpflichtungen wird von entscheidender Bedeutung für eine zukünftige Positionierung Deutschlands in diesem Zusammenhang sein. Die Bundeswehr plant das Waffensystem TORNADO zumindest bis 2020 im Dienst zu behalten.

81. Wie hoch sind die Kosten, die Deutschland mit der Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe entstehen, und welche Kosten würden eingespart, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf die aktive nukleare Teilhabe verzichten würde?

Wie beurteilt der Bundesrechnungshof die Aufwendungen für die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe?

Die genauen Kosten für die Bereitstellung nuklearwaffenfähiger Einheiten können hier nicht zur Verfügung gestellt werden, da ansonsten Rückschlüsse auf Umfang und Stationierungsorte erfolgen könnten. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die benannten Einheiten primär konventionelle Fähigkeiten besitzen.

82. Inwieweit wird die Bundesregierung von der US-Administration in die Entscheidung über den Verbleib bzw. Abzug US-Atomwaffen einbezogen, und warum hat die Bundesregierung nicht darauf hingewirkt, dass mit dem Abzug der US-Atomwaffen aus Ramstein auch die in Büchel stationierten Atomwaffen zurückverlegt werden?

Inwieweit hat die Bundesregierung selbst aktiv darauf hingewirkt, dass die Atomwaffen in Büchel stationiert bleiben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

#### VI. Multilaterale Kontrolle der nuklearen Brennstoffkreisläufe

83. Sieht der NVV nach Auffassung der Bundesregierung das unveräußerliche Recht zur Urananreicherung und Wiederaufbereitung vor?

Artikel IV des NVV bestimmt, dass der NVV nicht so auszulegen ist, als werde dadurch das unveräußerliche Recht der Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

Urananreicherung und Wiederaufbereitung werden im NVV nicht explizit genannt. Urananreicherung und Wiederaufbereitung stehen im Einklang mit Artikel IV des NVV, wenn damit der Zweck der friedlichen Nutzung der Kernenergie

verfolgt wird, zum Beispiel wenn damit Brennelemente für den Betrieb von Kernkraftwerken hergestellt werden. Anreicherung und Wiederaufbereitung zum Zwecke der Herstellung von Spaltmaterial zum Bau von Nuklearwaffen verstößt dagegen gegen Artikel II des NVV.

Die Bundesregierung und die internationale Staatengemeinschaft haben die große Sorge, dass unter dem Vorwand der friedlichen Nutzung der Kernenergie die technischen Voraussetzungen für die Herstellung von Spaltmaterial für den Bau von Atomwaffen verfolgt wird. Hierzu gehören auch die proliferationskritischen Technologien der Urananreicherung und Wiederaufbereitung. Die internationale Gemeinschaft hat das berechtigte Interesse, die mit diesen Technologien verbundenen Proliferationsrisiken zu begrenzen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang einen Vorschlag vorgelegt, der im Einklang mit Artikel IV des NVV die Schaffung einer multilateralen Anreicherungsanlage unter IAEO-Kontrolle vorsieht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 90 verwiesen.

84. Inwieweit hat der Iran nach Auffassung der Bundesregierung ein Recht auf die friedliche Nutzung der Atomenergie und die damit im Zusammenhang stehende Urananreicherung?

Inwieweit hat er dieses Recht verwirklicht, und wer ist berechtigt, dies autoritativ festzustellen?

Welche Auflagen hat der Iran bislang erfüllt, und welche muss der Iran noch erfüllen?

Wer entscheidet in letzter Instanz, ob der Iran alle Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat?

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, dass das Recht Irans auf friedliche Nutzung der Atomenergie nach Artikel IV des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages nicht in Frage steht. Vor dem Hintergrund des über nahezu zwei Jahrzehnte im Geheimen betriebenen iranischen Nuklearprogramms bestehen jedoch berechtigte Zweifel an dessen friedlichem Charakter. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat deshalb in seinen Resolutionen 1696, 1737, 1747 und 1803 Iran rechtsverbindlich dazu aufgefordert, seine anreicherungsbezogenen und Wiederaufbereitungsaktivitäten, einschließlich Forschung und Entwicklung auszusetzen. Diese Forderung hat Iran bisher nicht erfüllt. Resolution 1696 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen legt fest, dass die Einhaltung der genannten Suspendierungsforderung von der IAEO zu verifizieren ist. Die Entscheidung über eine Aufhebung der in den genannten Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen kann nur der Sicherheitsrat treffen.

85. Welche Staaten verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Kapazitäten zur Anreicherung von Uran oder zur Aufbereitung von Plutonium?

Welche dieser Anlagen stehen unter der Kontrolle der IAEO?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügen Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Iran, Japan, die Niederlande, Pakistan, Russland und die USA über Kapazitäten zur Urananreicherung. Entsprechende Anlagen in Argentinien und Südafrika sind nicht mehr in Betrieb. Anlagen zur Wiederaufbereitung von Brennelementen befinden sich in Argentinien (stillgelegt), China, Deutschland (stillgelegte Pilot-Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe), Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, Japan, Nordkorea (stillgelegt), Pakistan, Russland, Südafrika (stillgelegt) und den USA (stillgelegt). Hinsichtlich der

Kontrolle dieser Anlagen durch die IAE0 wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

86. Welche Staaten beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung neue Urananreicherungsanlagen zu errichten?

Welche Staaten beabsichtigen Anlagen zur Wiederaufbereitung von Plutonium zu errichten?

Welche Motive liegen diesen nuklearen Bestrebungen nach Einschätzung der Bundesregierung zu Grunde?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist in China, Frankreich, Indien, Pakistan, Südafrika und den USA, die Errichtung neuer Urananreicherungsanlagen geplant oder bereits im Gang. Argentinien möchte seine Anlage wieder in Betrieb nehmen und weiterentwickeln. In China, Indien, Pakistan und den USA wird darüber nachgedacht, neue Anlagen zur Wiederaufarbeitung von Brennelementen zu errichten.

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfolgen die genannten Länder hiermit den Ausbau bestehender Kernenergieprogramme zur Sicherung der Energieversorgung.

87. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des US-Präsidenten vom 11. Februar 2004, Technologie zur Anreicherung von Uran und zur Wiederaufbereitung von Plutonium nur noch an solche Staaten zu liefern, die bereits über entsprechende Kapazitäten verfügen?

Bezüglich der Lieferung von Technologie zur Urananreicherung und Wiederaufarbeitung folgt die Bundesregierung den Beschlüssen des G8-Gipfels von Sea Island 2004, die den Vorschlag von US-Präsident George W. Bush vom 11. Februar 2004 aufgegriffen haben und die auf den folgenden G8-Gipfeln bestätigt wurden. Darüber hinaus nimmt sie an den Gesprächen im Rahmen des Exportkontrollregimes Nuclear Suppliers Group teil, um die dort aufgestellten Regeln in Bezug auf die Lieferung von Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie weiterzuentwickeln.

88. Auf welche konkreten Vorschläge bezog sich der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier am 8. Oktober 2007, als er betonte, dass „Bestrebungen zu einer Teilung der Welt in Staaten mit und ohne Brennstoffkreislauf ... zum Scheitern verurteilt“ sind?

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, bezog sich auf keine konkreten Pläne.

89. Welche Meinungsunterschiede bestehen in der Frage der Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs zwischen dem Auswärtigem Amt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)?

Warum ist der deutsche Vorschlag zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs lediglich im kleinen Kreis im Referat 410 des Auswärtigen Amtes erarbeitet worden, und warum wurden vor der Veröffentlichung des Vorschlags andere Abteilungen des Auswärtigen Amtes sowie BMWi und BMU



nicht konsultiert (Mark Hibbs „Steinmeier IAEA enrichment gambit hatched in July by ministry aides“, Nuclear Fuel, September 25, 2006)?

Die Bundesregierung ist einheitlich der Auffassung, dass dem Problem der Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs eine große Bedeutung zukommt. Der deutsche Vorschlag wurde in verschiedenen Abteilungen des Auswärtigen Amts im Detail ausgearbeitet und mit anderen Ressorts abgestimmt.

90. Wie unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung

- a) der deutsche Vorschlag, der IAEA ein Sonderterritorium zur Verwaltung zuzuweisen, auf dem unter ihrer Aufsicht eine Urananreicherungsanlage errichtet werden könnte (Multilateral Enrichment Sanctuary Project – MESP, IAEA INFCIRC/704 vom 4. Mai 2007)
- b) der von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Russland und den Vereinigten Staaten gemeinsam unterbreitete Vorschlag zur Schaffung einer virtuellen Brennstoffbank (IAEO GOV/INF/2006/10 vom 1. Juni 2006)
- c) und die von den USA initiierte Global Nuclear Energy Partnership (GNEP), an der Deutschland als Beobachterstaat teilnimmt

hinsichtlich der Ziele der Initiativen, den Voraussetzungen der Teilnahme als Empfängerstaat und der internationalen Unterstützung?

Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis der drei Modelle zueinander?

Antwort zu den Fragen 90a bis 90c:

Die drei Vorschläge zielen einerseits auf eine Senkung des mit der weiteren Verbreitung der Kernenergie einhergehenden Proliferationsrisikos, andererseits auf eine Erhöhung der Versorgungssicherheit mit nuklearem Brennstoff. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der zeitlichen Realisierbarkeit, der Voraussetzungen zur Teilnahme und der Art der erreichbaren Proliferationsresistenz und Versorgungssicherheit und sind damit komplementär. Staaten können sich für eine oder mehrere dieser Optionen entscheiden.

Ziel der deutschen Initiative ist die Gewährleistung der Rechte interessierter Staaten aus Artikel IV des NVV sowie der Versorgungssicherheit mit nuklearem Brennstoff unter enger Beteiligung der IAEA. Mit ihm sollen wirtschaftliche und versorgungspolitische Gründe zur eigenen Entwicklung der Anreicherungstechnologie vermindert und damit eine weitere Erhöhung der Proliferationsgefahr begrenzt werden. Der deutsche Vorschlag betont die Marktkonformität und die Wirtschaftlichkeit einer multilateralen Lösung für die Versorgung mit nuklearem Brennstoff. Der Vorschlag sieht vor, dass ein zusätzlicher Anbieter für Urananreicherungsdienstleistungen entsteht. Die Voraussetzungen zu einer Teilnahme als Eigentümer an dieser zusätzlichen Urananreicherungsanlage müssen vom Gouverneursrat der IAEA im Detail beschlossen werden. Ein als Eigentümer teilnehmender Staat muss zur Finanzierung der Anlage beitragen. Von der Anreicherungsanlage sollen nur Staaten beliefert werden, die vom Gouverneursrat der IAEA festzulegenden Voraussetzungen erfüllen. Ein Verzicht auf eigene Urananreicherungsanlagen durch teilnehmende Staaten sieht der Vorschlag nicht vor. Der 6-Parteien-Vorschlag zur Schaffung einer virtuellen Brennstoffbank stützt sich auf die bereits bestehenden Anbieter von Urananreicherungsanlagen. Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Garantiesystem ist u. a. der Verzicht auf eigene Urananreicherungsanlagen durch den Garantiennehmer. Ziel der Initiative ist es, eine Erhöhung der Versorgungssicherheit zu erreichen. GNEP hat nach den Prinzipien vom September 2006 als Voraussetzung für eine Teilnahme lediglich die Einhaltung der Sicherheitsratsresolution 1540

und die Existenz von Safeguardsabkommen der teilnehmenden Staaten mit der IAEO. GNEP will einen weltweiten Ausbau der Kernenergie ermöglichen und langfristig durch verstärkte Forschung die Entwicklung von proliferationsresistenteren Brennstoffkreisläufen erreichen. GNEP hat zurzeit 37 Mitglieder (Stand Mai 2008). Deutschland ist bislang weder Mitglied noch formeller Beobachter von GNEP.

91. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für ein Mitwirken an GNEP?

Strebt die Bundesregierung für Deutschland die Vollmitgliedschaft in GNEP an?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Auf die Antwort zu Frage 92 wird verwiesen.

92. In welchem Umfang unterstützt die Bundesregierung, die am zweiten Ministerialtreffen von GNEP am 17. September in Wien als Beobachter-/Kandidatenstaat teilgenommen hat, die im vereinbarten Prinzipienkatalog festgeschriebene Vision eines Ausbaus der internationalen Nutzung der Kernenergie?

Durch welche Maßnahmen trägt die Bundesregierung zu dem im Rahmen von GNEP vereinbarten Ziel der Förderung von fortgeschrittenen Technologien des nuklearen Brennstoffkreislaufes bei?

In welchem Umfang befürwortet die Bundesregierung insbesondere die im Rahmen von GNEP angestrebte Entwicklung fortgeschrittener Brutreaktoren zur Verbrennung von wiederaufbereitetem Nuklearbrennstoff?

Für eine Mitwirkung Deutschlands an GNEP könnte die Behandlung der Fragen der Nichtverbreitung, Safeguards und sicheren Uranversorgung sprechen. Da GNEP jedoch als Hauptzielsetzung den weltweiten Ausbau von Kernenergie zur Stromerzeugung vorsieht, ist Deutschland bislang weder Mitglied noch formeller Beobachter von GNEP geworden. Die Bundesregierung wird an einzelnen GNEP-Arbeitsgruppen, die Fragen der Sicherheit und Nichtverbreitung betreffen, als Ad-hoc-Beobachter teilnehmen.

93. In welchem Maß teilt die Bundesregierung die wiederholt von der US-Regierung vertretene Haltung, dass ein verbindlicher Verzicht auf den Aufbau eigener Anreicherungs- und Wiederaufbereitungskapazitäten eine notwendige Voraussetzung für die Zusage nuklearer Brennstoffliefergarantien sein sollte?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Auffassung der USA ist deutlich differenzierter. So enthalten beispielsweise die GNEP zugrunde liegenden Prinzipien keinen Verzicht der sich an GNEP beteiligten Staaten auf die selbständige Entwicklung von Brennstoffkreislaufaktivitäten. Die Bundesregierung teilt die in der Frage genannte Haltung im Übrigen nicht. Auf die Antwort zu Frage 83 wird verwiesen.

94. Welche Staaten haben gegenüber der Bundesregierung Interesse daran gezeigt, sich an dem Projekt einer zusätzlichen, kommerziell betriebenen Anreicherungsanlage auf einem IAEO-Sondergebiet (Multilateral Enrichment Sanctuary Project – MESP) als Empfängerstaat zu beteiligen?

Auf die Antwort zu Frage 95 wird verwiesen.

95. Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll, mehrere multilateral betriebene Anreicherungsanlagen in verschiedenen Regionen der Welt zu errichten?

Welche Anforderungen müssten nach Auffassung der Bundesregierung Sitzstaaten erfüllen, die eine solche Anlage beherbergen könnten?

Gibt es konkrete Überlegungen, welche Sitzstaaten in Betracht kommen?

Die Bundesregierung arbeitet das Konzept MESP gegenwärtig in Details weiter aus. Die Bundesregierung hat bisher nicht erwartet und sich auch nicht darum bemüht, dass Staaten sich bereits konkret als Sitzstaat oder als Teilnehmer dafür interessieren. Eine Informationsveranstaltung zu MESP am 19. Februar 2008 für die Mitgliedstaaten der IAEO hat jedoch großes Interesse an MESP gezeigt. MESP lässt die Möglichkeit zu mehreren multilateralen Anlagen auch an verschiedenen Standorten offen. Voraussetzung wäre ein entsprechend großer Markt für Urananreicherungsdienstleistungen.

96. Hätte die Errichtung einer solchen Anlage und die damit verbundenen neuen Produktionskapazitäten für Nuklearbrennstoff nach Auffassung der Bundesregierung Einfluss auf den Marktpreis für nuklearen Brennstoff?

Eine Anlage in einem IAEO-Sondergebiet würde sich auf den Preis ebenso auswirken wie eine von einem anderen Anbieter errichtete weitere Anlage unter nationalstaatlicher Kontrolle. Wichtigster Faktor wäre die Kapazität der neuen Anlage. Urananreicherung wird auf der Basis langfristiger Verträge betrieben. Regelmäßig werden von den bestehenden Anbietern die Kapazitäten an die zu erwartende Nachfrage angepasst.

97. Welche Unternehmen kommen nach Auffassung der Bundesregierung als Betreiber einer solchen Anlage in Betracht?

Der Vorschlag sieht vor, dass sich aus dem Kreis interessierter Staaten und deren nationaler Industrien ein neuer Anbieter formiert. Wie die Struktur des Betreibers sein wird, muss von den interessierten Staaten und Unternehmen festgelegt werden.

98. Welche Rolle kann die von Russland in Aussicht gestellte Lieferung von nuklearem Brennstoff aus der Anlage in Angarsk im Rahmen eines multilateralen Ansatzes zur Kontrolle von nuklearen Brennstoffkreisläufen spielen?

Der russische Vorschlag richtet sich insbesondere an die Staaten, die eine intensive Kooperation mit Russland als Teil ihrer Energieversorgungsstrategie verfolgen, insbesondere an die Staaten der GUS. Er kann einen Beitrag zur Multilateralisierung leisten. Der russische Vorschlag sieht vor, dass Russland die Kontrolle der Urananreicherungsanlage behält, die Anlage auf russischem Gebiet liegt und die russische Regierung die Mehrheit an der Betreibergesellschaft hält.

99. Warum ist Deutschland bisher nicht bereit, das von der Nuclear Threat Initiative ins Leben gerufene Projekt der Bereitstellung von Nuklearbrennstoff finanziell zu unterstützen?

Unter welchen Umständen wäre die Bundesregierung bereit, sich an dem Projekt finanziell zu beteiligen?

Der Vorschlag der NTI ist eine von mehreren Ideen über eine Reservebildung, wobei noch viele Fragen offen sind, wie z. B. ob es sich um eine virtuelle oder reale Reserve handeln soll. Fragen der Safeguards und Beteiligung an den Kosten durch den Garantiennehmer sind zu klären. Überdies steht der Vorschlag in Konkurrenz zu einem Dutzend weiterer Vorschläge im Bereich multilateraler Garantiesysteme. Die Frage, ob ein Bedarf für ein solches Reservelager auch von den möglichen Garantiennehmern gesehen wird, ist offen. Die Bundesregierung wird über eine Beteiligung frühestens dann entscheiden, wenn über die Gesamtproblematik ein ausgereifter Diskussionsstand erreicht ist.

#### VII. Zum US-indischen Atomdeal

100. Inwieweit besteht die Bundesregierung darauf, in der NSG einer Lockerung der gegen Indien bestehenden nuklearen Lieferbeschränkungen erst dann zuzustimmen, wenn
- a) Indien den CTBT gezeichnet hat,
  - b) Indien die Produktion waffenfähigen Spaltmaterials überprüfbar und verbindlich beendet hat,
  - c) Indien Abrüstungsverpflichtungen zugestimmt hat,
  - d) für alle Staaten geltende Kriterien entwickelt worden sind?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

101. Wie bewertet die Bundesregierung die schriftliche Stellungnahme Indiens im Zusammenhang der Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 zur Verhütung des Nuklearterrorismus, wonach „Indien (...) keine von außen auferlegten Normen oder Standards, welchen Ursprungs auch immer, akzeptieren (wird), die sich auf Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich seines Parlaments beziehen (...), die den nationalen Interessen Indiens zuwiderlaufen oder die seine Souveränität verletzen“ (zitiert nach Zimmermann/Elberling, S. 75: [http://www.dgyn.de/fileadmin/user\\_upload/PUBLIKATIONEN/Zeitschrift\\_VN/VN\\_2004/vn200403.pdf](http://www.dgyn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Zeitschrift_VN/VN_2004/vn200403.pdf))?

Die schriftliche Stellungnahme Indiens im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 1540 zur Verhütung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen dient nach Einschätzung der Bundesregierung der Klarstellung, dass Indien äußere Maßnahmen ablehnt, die aus seiner Sicht zu einer Einschränkung seiner Souveränität führen könnten.

102. Inwiefern stellen die von Indien in Aussicht gestellten „Indien-spezifischen“ Safeguards für eine begrenzte Anzahl von Nuklearreaktoren einen Fortschritt in Bezug auf die Transparenz im indischen Nuklearsektor da? Welche indischen Nuklearanlagen werden keinen Safeguard-Kontrollen der IAEO unterstellt, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Umstand?

Indien listet im so genannten Trennungsplan im wesentlichen Nuklearanlagen und Forschungsinstitute auf, die unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO gestellt werden sollen. Dazu gehören unter anderem:

- 14 seiner 22 derzeit existierenden bzw. bis 2014 zu errichtenden Leistungsreaktoren,
- die Schwerwasseranlagen Thal, Tuticorin, Hazira,
- die Wiederaufarbeitungsanlage Tarapur,
- die Abklingbecken Tarapur und Rajasthan,
- Konversionsanlagen und Brennelementfabriken in Hyderabad.

In der Unterstellung dieser Anlagen und Institute und zukünftiger ziviler Nuklearanlagen unter IAEO-Sicherungsmaßnahmen läge ein quantitativer Fortschritt, da derzeit nur vier Nuklearanlagen unter Safeguards stehen.

Die übrigen Nuklearanlagen verbleiben außerhalb der IAEO-Sicherungsmaßnahmen.

In Bezug auf in Indien betriebene Schnelle Brüter verweist die indische Regierung auf die sich in Entwicklung befindliche Reaktortechnologie, die aus kommerziellen Gründen geschützt werden soll.

103. Inwiefern hat die indische Regierung – z. B. während des Besuchs von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Indien – Interesse am Kauf von deutscher Nuklear- und Rüstungstechnologie geäußert?

Welche Nuklear- und Rüstungstechnologie würde Indien aus Deutschland importieren wollen, welche Lieferungen wurden in Aussicht gestellt?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 37 und 38 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

104. Welche Hinweise liegen der Bundesregierung vor, dass Indien versucht hat, auf geheimen Wegen Nukleartechnologie zu beziehen?

Hält die Bundesregierung Berichte US-amerikanischer Experten (David Albright/ Susan Basu, „India’s Gas Centrifuge Program: Stopping Illicit Procurement and the Leakage of Technical Centrifuge Know-How,“ March 10, 2006, [www.isis-online.org](http://www.isis-online.org)) über geheime Bemühungen Indiens, unter Umgehung internationaler Regeln, in den Besitz von Nukleartechnologie zu kommen, für zutreffend?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise dafür vor, dass Indien auf geheimen Wegen Nukleartechnologie bezogen hat.

Die von David Albright vertretene These beinhaltet einen möglichen Technologieabfluss von Anreicherungstechnologie aus Indien.

105. In welchen sicherheitspolitisch relevanten Bereichen haben iranisches und indisches Militär oder indische und iranische Firmen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit kooperiert?

Es sind hier keine Kooperationen zwischen Firmen im Nuklearsektor beider Länder bekannt. Auch ist hier nicht bekannt, dass sich indische Firmen in der Vergangenheit an der Nuklearproliferation für das iranische Nuklearprogramm beteiligt hätten. In der Vergangenheit wurden Lieferungen von Dual-use-Chemikalien indischer Firmen an Iran bekannt. Die indischen Hersteller versicherten jedoch, dass die Exporte legal abgewickelt wurden. Iran gehört seit 1997 dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) an, konkrete Anhaltspunkte



für eine missbräuchliche Verwendung der Waren zur Herstellung chemischer Waffen liegen hier nicht vor.

106. In welchen wesentlichen Punkten unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung der im Dezember 2006 vom U.S. Kongress verabschiedete Hyde Act und das Anfang August 2007 zwischen den USA und Indien geschlossene 123 Agreement (Agreement for Cooperation between the Government of the United States of America and the Government of India concerning peaceful uses of nuclear energy)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

107. Erwartet die Bundesregierung, dass die US-Regierung Widersprüche zwischen Hyde Act und 123 Agreement vor einer Beschlussfassung der NSG klärt und ausräumt?

Wenn ja, in welcher Form sollten USA bestehende Unterschiede zwischen Hyde Act und 123 Agreement klären?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

108. Welche Bedingungen des Hyde Act sollten nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen von der NSG übernommen werden?

Teilt die Bundesregierung die vom indischen Außenminister vertretene Auffassung, dass die im Hyde Act festgeschriebenen Bedingungen der zivilen nuklearen Zusammenarbeit zwischen Indien und den USA nicht bindend sind?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 in Verbindung mit der Antwort zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

109. Welche Bestimmungen des Hyde Act binden nach Auffassung der Bundesregierung die US-Regierung?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die im Hyde Act enthaltene Beschränkung hinsichtlich einer Beendigung der zivilen nuklearen Zusammenarbeit im Falle eines erneuten indischen Atomtests die US-Regierung bindet?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

110. Hält die Bundesregierung es für notwendig, dass der IAEO-Gouverneursrat Indien-spezifische Safeguards billigt, bevor die NSG über eine Änderung der Ausfuhrrichtlinien für Indien entscheidet?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des indischen Premierministers Manmohan Singh vor der indischen Lok Sabha am 13. August 2007, dass Indien erst dann IAEO-Safeguards akzeptieren werde, wenn alle gegen das Land bestehenden Lieferbeschränkungen gefallen sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die NSG mit der Wiederaufnahme der zivilen Nuklearzusammenarbeit mit Indien befassen wird, nachdem der Gouverneursrat der IAEO das Safeguards-Abkommen mit Indien gebilligt hat. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

111. Welche Auswirkung hat die Diskussion um den US-indischen Nukleardeal auf Bemühungen um die Universalisierung des Teststoppabkommens?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

112. Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, den von Indien angestrebten nuklearen Thorium-Kreislauf zur Produktion von Nuklearwaffen zu nutzen?

Welche Folgen hätte eine solche Nutzung nach Meinung der Bundesregierung für die zivile Nuklearkooperation mit Indien?

Der von Indien vorgesehene Einsatz von Thorium zielt auf das Erbrüten des Uranisotops U233. Dieses ist als Spaltstoff für zivile Reaktoren vorgesehen. Indien betreibt den Kamini-Forschungsreaktor auf dieser Grundlage.

Der Spaltstoff U233 kann theoretisch auch für militärische Zwecke eingesetzt werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das Uranisotop U233 jedoch derzeit von keinem Staat der Welt für den Bau von Nuklearwaffen verwendet.

113. Welche Auswirkungen auf Bemühungen um eine Multilateralisierung nuklearer Brennstoffkreisläufe hat die im 123-Abkommen enthaltene Zusage der USA, Indien beim Aufbau einer strategischen Reserve von nuklearem Brennstoff für die gesamte Betriebszeit von importierten Nuklearreaktoren behilflich zu sein?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

114. Bindet der Beschluss der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, neue Abkommen über die Lieferung von spaltbarem Material oder Nuklearmaterial nur mit solchen Staaten abzuschließen, die ihre Nuklearanlagen umfassenden Sicherheitsabkommen der IAEO unterwerfen, auch heute noch alle NV-Vertragsstaaten?

Steht dieser Beschluss einer Aufhebung der nuklearen Lieferbeschränkungen, die gegenüber Indien bestehen, entgegen?

Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, von diesem Beschluss abzurücken, um eine Wiederaufnahme der Nuklearkooperation mit Indien zu ermöglichen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

115. Welches Gremium sollte nach Ansicht der Bundesregierung legitimerweise über eine Änderung der nuklearen Lieferrichtlinien für Indien beschließen?

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass angesichts der Auswirkungen des US-indischen Atomabkommens auf den NVV, die Gemeinschaft der NV-Vertragsstaaten über eine Änderung der entsprechenden Beschlüsse beraten und ggfs. beschließen sollte?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

116. Welche Themen werden im Rahmen des Sicherheitsdialogs zwischen Indien und der EU behandelt?

In welcher Form hat sich die Bundesregierung seit 2005 und insbesondere während der EU-Präsidentschaft um eine gemeinsame Position der EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich einer potentiellen Aufhebung bestehender nuklearer Lieferbeschränkungen gegenüber Indien bemüht?

Welche Haltung hat die Bundesregierung in dieser Frage innerhalb der EU vertreten?

Welche Staaten haben sich dafür ausgesprochen, bestehende nukleare Lieferbeschränkungen gegenüber Indien zu lockern oder aufzuheben?

Im Rahmen des EU-Indien-Sicherheitsdialogs werden regionale und internationale Sicherheitsfragen sowie Themen wie Bekämpfung des internationalen Terrorismus, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Energiesicherheit behandelt.

Die Bundesregierung hat im Vorfeld und während der deutschen EU-Präsidentschaft zahlreiche Gespräche geführt, um die Haltung anderer EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf eine mögliche NSG-Entscheidung zur Wiederaufnahme der zivilen Nuklearkooperation mit Indien in Erfahrung zu bringen. Aufgrund der bestehenden Meinungsunterschiede war eine EU-einheitliche Position bisher nicht möglich.

117. Bei welchen Gelegenheiten ist eine mögliche Aufhebung der gegen Indien bestehenden Nuklearsanktionen während Konsultationen zu Sicherheitsfragen im Rahmen der Strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Indien angesprochen worden?

Welche Forderungen hinsichtlich einer Annäherung Indiens an NVV sind dabei an die indische Regierung seitens der EU erhoben worden?

Im Rahmen des EU-Indien-Sicherheitsdialogs sowie in Gesprächen der Persönlichen Beauftragten von Javier Solana für Massenvernichtungswaffen, Annalisa Giannella, wurde auch über eine mögliche Aufhebung bestehender nuklearer Lieferbeschränkungen gegenüber Indien gesprochen. Die EU hat dabei u. a. zur Zeichnung und Ratifizierung des CTBT und zur Einhaltung eines Spaltmaterialmoratoriums bis zur Aushandlung eines FMCT aufgerufen.

118. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass die EU-Klausel zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in künftige Freihandels- oder Kooperations- oder andere Sektorabkommen mit Indien aufgenommen wird?

Teilt die Bundesregierung die Meinung der persönlichen Beauftragten von Javier Solana für Massenvernichtungswaffen, Annalisa Giannella, dass die EU den Ansatz, solche Klauseln zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in Abkommen mit Drittstaaten aufzunehmen „aufgeben könne“, sollte für Indien ein anderes Vorgehen gewählt werden, als für vergleichbare Fälle (Reuters, Brussels, 2 March 2007)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 34 und 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

119. Welche Auswirkungen hat die Diskussion um eine Privilegierung Indiens durch eine Aufhebung der gegen das Land bestehende Lieferbeschränkungen auf Bemühungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens sowie der EU um eine friedliche Lösung der Krise um das iranische Atomprogramm?

Deutschland, Frankreich und Großbritannien haben gemeinsam mit den USA, Russland und China eine Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Nukleartechnologie angeboten, wenn Iran, das als Mitgliedstaat des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages rechtsverbindlich auf Herstellung, Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen verzichtet hat, das Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter seines Nuklearprogramms wiederhergestellt hat. Die Bundesregierung sieht deshalb den in der Frage hergestellten Zusammenhang nicht.

120. Welche Auswirkungen haben Diskussionen um das US-indische Atomabkommen auf Bemühungen in der NSG, durch die Schaffung zusätzlicher Ausfuhrkontrollen die Ausfuhr besonders sensitiven Technologien an die Erfüllung strengster Nichtverbreitungskriterien zu knüpfen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

121. Hat es aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland seit Juli 2005 Entwicklungen in Indien oder Südasiens gegeben, die seit 1990 bestehende Praxis (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1373 zu Frage 30) zu ändern, keine Nuklearexporte nach Indien zu genehmigen?

Wenn ja, welche Entwicklungen sind dies?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

122. Inwieweit ist eine Zustimmung der Bundesregierung im trilateralen Urenco-Aufsichtsgremium notwendig, um die Ausfuhr von nuklearem Brennstoff nach Indien nach einer entsprechenden Änderung der NSG-Ausfuhrrichtlinien zu genehmigen?

Welche Faktoren beeinflussen die Haltung der Bundesregierung zum Export von nuklearem Brennstoff und anderer Nukleartechnologie durch Unternehmen an denen deutsche Firmen beteiligt sind?

Über den Export von Nuklearmaterial aus dem Gebiet der drei Urenco-Mitgliedstaaten entscheidet einstimmig das zuständige Urenco-Gremium, das Joint

Committee, in dem Deutschland, die Niederlande und Großbritannien vertreten sind. Die Bundesregierung lässt sich beim Export von nuklearem Spaltstoff von den Regeln der NSG sowie den damit verbundenen EU- und nationalen Bestimmungen leiten.

123. Welche Art von Sicherungsabkommen (INFCIRC/153, INFCIRC/66, Voluntary Offer Agreement) sollte nach Auffassung der Bundesregierung als Modell für Indien-spezifische Sicherungsabkommen dienen, und warum?

Das Sicherungsabkommen der IAEO mit Indien wird auf Basis von INFCIRC/66 vorbereitet, da nur ein Teil der indischen nuklearen Anlagen und Materialien dauerhaft IAEO-Kontrollen unterstellt werden soll (vgl. Antwort zu Frage 102). Ein umfassendes Sicherungsabkommen gemäß INFCIRC/153 scheidet damit ebenso aus wie ein Voluntary Offer Agreement, das Kernwaffenstaaten erlaubt, einmal der IAEO für Kontrollen angebotene Anlagen auch wieder zurück zu ziehen.

124. Welcher Art sind nach Meinung der Bundesregierung die „Korrekturmaßnahmen“ die Indien im Falle einer Unterbrechung der Belieferung mit Nuklearbrennstoff in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen der IAEO ergreifen will?

Welche Präzedenzfälle gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in existierende IAEO-Safeguards für derartige Korrekturmaßnahmen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

125. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung Sicherungsmaßnahmen der IAEO für indische Atomanlagen und Nuklearmaterialien auf ewig („in perpetuity“) veranlagt sein?

Welche Gründe kann es aus Sicht der Bundesregierung geben, solche Sicherungsmaßnahmen unter Vorbehalte zu stellen oder zeitlich zu begrenzen?

IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterstellte indische Atomanlagen und Nuklearmaterialien sollten diesen dauerhaft unterstellt werden (vgl. Antwort zu Frage 123), damit dauerhaft gewährleistet bleibt, dass diese Anlagen und Materialien ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt werden. Hinsichtlich möglicher Gründe für die Konditionierung von IAEO-Sicherungsmaßnahmen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

126. In welcher Höhe werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des US-indischen Atomabkommens zusätzliche Kosten für IAEO-Safeguards anfallen, und wer wird für diese Kosten aufkommen?

Die Höhe der zusätzlichen Kosten für das IAEO-Safeguards-System hängt neben der Anzahl und der Art der IAEO-Safeguards unterstellten Anlagen auch von der Intensität der Überwachung ab. Dies lässt sich derzeit nicht voraussehen. Die Kosten für Safeguards-Maßnahmen werden in aller Regel aus dem regulären Haushalt der IAEO finanziert.

127. Muss nach Auffassung der Bundesregierung ein Zusatzprotokoll zum IAEO-Sicherungsabkommen vorliegen, bevor die NSG über eine Änderung der Ausfuhrrichtlinien entscheiden kann?

Muss nach Auffassung der Bundesregierung der IAEO-Gouverneursrat ein solches Abkommen gebilligt haben, bevor die NSG über eine Änderung der Ausfuhrrichtlinien entscheiden kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung muss kein Zusatzprotokoll zum IAEO-Sicherungsabkommen vorliegen, bevor die NSG über eine Änderung der Ausfuhrrichtlinien entscheiden kann.

128. Ist Indien nach Kenntnis der Bundesregierung bereit, alle künftigen Brutreaktoren Sicherheitsmaßnahmen der IAEO zu unterstellen, und wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung dies?

Nach Informationen der Bundesregierung wird die indische Regierung zunächst keine so genannten Schnellen Brutreaktoren unter Safeguards stellen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 102 verwiesen.

129. Wird die von Indien im Rahmen der geplanten Nuklearkooperation zugesagte Trennung von zivilen und militärischen Komponenten des nuklearen Brennstoffkreislaufs auch verhindern, dass Personen, die im zivilen Teil des indischen Atomprogramms arbeiten, ihre dort gewonnenen Kenntnisse im militärischen Atomwaffenprogramm einsetzen?

Ist aus Sicht der Bundesregierung eine solche klare Trennung ziviler und militärischer Institutionen im Rahmen des Abkommens wünschenswert?

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen, wie die Trennung von zivilen und militärischen Komponenten des nuklearen Brennstoffkreislaufs in Bezug auf die Mitarbeiter der betroffenen Anlagen in Indien geregelt ist. Ein Abkommen, das derartige Regelungen vorsieht, existiert nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

130. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung von Annalisa Giannella, dass die EU Sorge tragen müsse, dass es im Falle der Wiederaufnahme ziviler Nuklearkooperation Technologieimporte nach Indien nicht dem indischen Atomwaffenprogramm zugute kommen (Reuters, Brussels, 2 March 2007)?

Welche Maßnahmen wären nach Auffassung der Bundesregierung zweifelsfrei geeignet, einen solchen Transfer ziviler Technologie in militärisch relevante Institutionen zu verhindern?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

131. Gilt Indiens – im Rahmen des 123-Abkommens gegebene – Zusage, abgebrannte Brennelemente, die aus US-Importen stammen, ausschließlich in einer noch zu errichtenden und unter IAEO-Kontrolle stehende Anlage wiederaufzubereiten, für alle importierten Nuklearbrennstoffe?

Das genannte Abkommen regelt die zivile nukleare Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien. Deutschland ist nicht Vertragspartei des Abkommens und



hat auf die Auslegung der dort getroffenen Vereinbarungen keinen Einfluss. Vereinbarungen Indiens mit Dritten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

132. Welchen Einfluss hätte die Lieferung ziviler Nukleartechnologie nach Indien auf regionale Rüstungswettläufe in Asien?

Teilt die Bundesregierung die pakistanische Auffassung, dass der Abschluss eines Nuklearabkommens, das gleiche Bedingungen für Indien und Pakistan hinsichtlich des Zugang zu ziviler Atomtechnologie schaffen würde, der Gefahr eines neuen Rüstungswettlaufs entgegenwirken würde ([www.ispr.gov.pk/Archive&Press/Aug2007/2-Aug-2007.htm](http://www.ispr.gov.pk/Archive&Press/Aug2007/2-Aug-2007.htm))?

Welche Auswirkungen sind hinsichtlich des chinesischen Atomwaffenprogramms und der chinesische Proliferationspolitik zu erwarten?

Die Rüstungsdynamik in Asien hängt von den Entscheidungen der dortigen Regierungen aufgrund der jeweiligen Bedrohungsperzeption ab. Über einen geplanten Abschluss eines Nuklearabkommens mit Pakistan ist der Bundesregierung nichts bekannt.

133. Unterstützt die Bundesregierung die im Hyde Act enthaltene Forderung, Indien unabhängig von einer generellen Lockerung nuklearer Lieferbeschränkungen auch künftig keine Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologien zu liefern?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

134. Befürwortet die Bundesregierung eine Übernahme der Bestimmung des Hyde Act, dass die Verletzung des US-indischen Nuklearabkommens die Beendigung der Nuklearkooperation durch alle NSG-Teilnehmer nach sich ziehen sollte, in eine Ausnahmegenehmigung der NSG?

Sollte diese Bestimmung verallgemeinert werden, so dass die Verletzung jeden bilateralen nuklearen Kooperationsabkommens eines NSG-Mitgliedstaates eine erneute Verhängung nuklearer Lieferbeschränkungen nach sich ziehen würde?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

135. Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein bilaterales Abkommen mit Indien über die Kooperation im zivilen Nuklearbereich Voraussetzung für die Wiederaufnahme der nuklearen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Indien?

Strebt die Bundesregierung den Abschluss eines solchen bilateralen Abkommens mit Indien über die Zusammenarbeit im Nuklearbereich an?

Es wird auf das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie und der Weltraumforschung“ aus dem Jahr 1971 verwiesen. Dieses sieht den Austausch von Informationen und Materialien, wissenschaftliche Zusammenarbeit u. a. vor.

136. Wie geht die Bundesregierung und wie die EU mit dem Ansinnen Pakistans und Israels nach Gleichbehandlung mit Indien um?

Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung dem Vorwurf der Doppelstandards entgegengewirkt werden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen. Diese gilt sinngemäß auch für Pakistan.

137. Wie bewertet die Bundesregierung die Stärken und Schwächen der von Israel im März 2007 gegenüber der NSG vorgeschlagenen 12 Kriterien für eine nukleare Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern des NVV ([www.armscontrol.org/pdf/200070927\\_Israeli\\_NSG\\_Proposal.pdf](http://www.armscontrol.org/pdf/200070927_Israeli_NSG_Proposal.pdf))?

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung eines Katalogs von Kriterien, auf dessen Grundlage entschieden werden kann, ob ein Staat, der nicht dem NVV beigetreten ist, Zugang zu Exporten ziviler Nukleartechnologie durch NSG-Teilnehmer ermöglicht werden sollte?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung in dieser Frage?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

138. Welche Haltung vertreten die anderen EU- und NSG-Staaten in der Frage eines kriterienbasierten Ansatzes für nukleare Ausfuhrkontrollen?

Die Haltung der anderen EU- sowie NSG-Staaten zu einem kriteriengestützten Ansatz ist der Bundesregierung nicht bekannt.

139. Unterstützt die Bundesregierung den Wunsch Pakistans nach Zugang zu ziviler Nukleartechnologie?

Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine Lockerung der NSG-Ausfuhrregeln im Falle Pakistans?

Teilt die Bundesregierung die Selbsteinschätzung Pakistans als verantwortungsvoller Atomstaat?

Der Handel mit Nukleargütern gegenüber Pakistan folgt den Regeln der NSG sowie EG- und nationalen Bestimmungen. Eine Änderung dieser Regeln für Pakistan wurde weder innerhalb der Bundesregierung noch der NSG diskutiert. Die Bundesregierung bedauert, dass Pakistan bisher nicht dem NVV beigetreten ist. Ihr sind keine Informationen bekannt, nach denen Pakistan seine Nukleareinrichtungen nicht verantwortungsvoll betreibt.

140. Unterstützt die Bundesregierung den Wunsch Israels nach Zugang zu ziviler Nukleartechnologie aus NSG-Staaten, wie er während eines Treffens der NSG-Troika mit israelischen Regierungsvertretern am 8. März 2007 in Wien übermittelt wurde?

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Selbsteinschätzung Israels als „verantwortungsvoller Atomstaat“, die in zwei Vorlagen enthalten ist, die während des Treffens übergeben wurden ([http://www.armscontrol.org/pdf/20070927\\_Israeli\\_NSG\\_Proposal.pdf](http://www.armscontrol.org/pdf/20070927_Israeli_NSG_Proposal.pdf))?

Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für oder gegen eine Lockerung der NSG-Ausfuhrregeln im Falle Israels?

Der Handel mit Nukleargütern gegenüber Israel folgt den Regeln der NSG sowie EG- und nationalen Bestimmungen. Eine Änderung dieser Regeln für Israel wurde weder innerhalb der Bundesregierung noch der NSG diskutiert.

Die Bundesregierung bedauert, dass Israel bisher nicht dem NVV beigetreten ist. Ihr sind keine Informationen bekannt, nach denen Israel seine Nukleareinrichtungen nicht verantwortungsvoll betreibt.

141. Welche inhaltlichen Schwerpunkte zur Stärkung nuklearer Ausfuhrkontrollen will Deutschland während des im Mai 2008 beginnenden deutschen NSG-Vorsitzes setzen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9197 vom 13. Mai 2008 verwiesen.

142. Welche Beschlüsse muss nach Auffassung der Bundesregierung das Zangger Komitee fassen, bevor es zu einer Wiederaufnahme der Lieferung ziviler Nukleartechnologie nach Indien kommen kann?

Das Zangger Komitee ist mit der US-indischen Nuklearverständigung nicht befasst.